

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

240 (17.7.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 124. öffentliche  
Sitzung

## Badischer Landtag.

### == Zweite Kammer. ==

#### 124. öffentliche Sitzung

am Samstag, den 14. Juli 1906.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesekentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Drucksache Nr. 63), samt einschlägigen Petitionen — Drucksache Nr. 63a —. Berichterstatter: Abg. Schmidt — Karlsruhe (Fortsetzung).

2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36) — Drucksache Nr. 36a —. Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission  
a. über die Petition der Gemeinde Weingarten,  
b. über die Petition der Gemeinde Berghausen, Bericht-  
erstatter: Abg. Dr. Schofer,  
c. über die Petition der Gemeinden Durmersheim,  
Wörch und Forstheim, Berichterstatter: Abg. Gierich,  
Laubstreu betreffend.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkels und Ministerialrat Stad.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 40 Min. vormittags.

Neue Einkäufe sind nicht vorhanden.

Die allgemeine Beratung zu Ziff. 1 der Tagesordnung wird zunächst fortgesetzt.

Es erhalten das Wort

Abg. Leiser (natl.): Seitdem der Entwurf des Fürsorgegesetzes vorliegt, sind mir von vielen Ratschreibern direkt und indirekt Zuschriften zugekommen, welche Wünsche und Anträge für die Revision des Gesetzes enthielten. Auch andere Mitglieder der Kommission und des Hohen Hauses sind, wie ich weiß und wie auch der Herr Berichterstatter gestern ausgeführt hat, mit derartigen Schreiben beehrt worden.

Ich bin nun den an mich gerichteten Wünschen dadurch nachgekommen, daß ich sie in der Kommission zur Sprache gebracht habe, wo dieselben auch nach Möglichkeit berücksichtigt worden sind. Damit sollte eigentlich meine Auf-

gabe als erledigt betrachtet werden können. Allein meine Kollegen im Lande draußen würden es gewiß mißbilligen, wenn ich nicht auch bei der öffentlichen Verhandlung über das Fürsorgegesetz mich an der Debatte beteiligen würde.

Wenn ich dies nun tue, so will ich in der Hauptsache nur auf die Verhältnisse der Ratschreiber zu sprechen kommen. Die Interessen der übrigen Gemeinden- und Körperschaftsbeamten und Bediensteten sind ja bereits gestern von dem Herrn Berichterstatter erwähnt und von dem Herrn Abg. Pfeiffle eingehend erörtert worden, und ich glaube, daß auch noch nachfolgende Redner auf die Verhältnisse dieser Beamten näher eingehen werden.

Vor allem möchte ich zunächst dem Herrn Abg. Schmidt meine volle Anerkennung aussprechen für den vortrefflichen Bericht; auch im Auftrage des Vorstandes des Ratschreibervereins soll ich ihm aufrichtigen Dank sagen. Es gehört wahrlich eine große Sachkenntnis und unermüdblicher Fleiß dazu, eine derartige Arbeit in so kurzer Zeit zu bewältigen. Damit will ich aber auch meinen Dank an den Vorsitzenden der Kommission für das Fürsorgegesetz, Herrn Dr. Binz, verbinden. Er hat es verstanden, die Arbeiten in der Kommission derartig zu leiten, daß eine so rasche Erledigung möglich war.

Wie schon eingangs des schriftlichen Berichts erwähnt ist, und wie dies auch gestern der Herr Berichterstatter noch mündlich erörtert hat, enthält der Gesekentwurf keine vollständige Neuregelung auf dem Gebiete der Fürsorgegesetzgebung, sondern schlägt nur eine Anzahl Änderungen des bereits bestehenden Gesetzes vor. Daß aber überhaupt ein derartiges Gesetz für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten entstanden ist, kann wohl mit Recht auf die Bestrebungen des Ratschreibervereins und insbesondere dessen Gesamtvorstands zurückgeführt werden. Daß von dem Ratschreiberverein eine Anregung zur Erlassung dieses Gesetzes ausgegangen ist, das hat auch in einer Kommissionsitzung der Herr Regierungsvertreter erwähnt.

Auf den Landorten und in kleineren Städten war man es in früheren Zeiten gewöhnt, daß der Ratschreiber neben dem nur in geringem Umfang vorhandenen Dienstgeschäften noch eine besonderen Beruf ausübte, der ihm und seiner Familie eine gesicherte Existenz gewährleistete, auch wenn er aus dem Dienstverhältnis heraustrat. Dies ist nun anders geworden. Die verschiedenen neuen Gesetze, sowohl im

Reich als auch im Land, die in den letzten 20 oder 30 Jahren gekommen sind, insbesondere die sogenannten sozialen Gesetze, haben eine ganz erhebliche Arbeitsvermehrung gebracht. Auch in verhältnismäßig kleineren Landgemeinden ist es soweit gekommen, daß die Dienstgeschäfte die ganze Zeit und Kraft der Ratschreiber in Anspruch nehmen. Es kommt allerdings vor, daß ein Ratschreiber noch eine oder mehrere Stunden des Tages außerdienstliche Arbeiten besorgt. Dazu ist er aber deshalb genötigt, weil die Bezahlung vielfach so gering ist, daß sie nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie ausreicht. Ich kenne Ratschreiber in Gemeinden von 800 bis 1000 Einwohnern, die nur 2- bis 300 M., mitunter noch weniger haben; das ist doch gewiß eine armselige Bezahlung. Die paar Stunden, die der Ratschreiber, wie erwiesen, außerdienstlich arbeitet, muß er dadurch wieder einbringen, daß er die Dienstgeschäfte entweder am frühen Morgen oder am späten Abend besorgt; denn wenn er seine Dienstgeschäfte nur in den bei anderen Beamten üblichen Bureaustunden besorgen wollte, so würde dies seine ganze Zeit in Anspruch nehmen.

Einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung der staatlichen Beamten ist Rechnung getragen durch das Beamtenengesetz; auch dieses wird noch eine Verbesserung erfahren, die wohl mit der in Aussicht genommenen Revision dieses Gesetzes zur Durchführung gelangen wird. Auch der Versorgung des Arbeiterstandes hat sich die Gesetzgebung angenommen durch Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. Wenn nun für die Staatsbeamten das Beamtenengesetz, für die Arbeiter die sozialen Gesetze eine Versorgung für die Zeit der Zuruhesetzung, die Tage des Alters oder der Krankheit vorsehen, so war für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in dieser Richtung lange Zeit nicht gesorgt. Eine Ausnahme bestand nur für die Beamten der Städte mit Städteordnung: Die Verwaltungen der großen Städte sind infolge besserer Einsicht schon seit längerer Zeit dahin gekommen, ihre Beamten besser zu bezahlen, und auch für Ruhegehälter und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu sorgen, um sich dadurch einen tüchtigen Beamtenstand zu verschaffen und zu erhalten.

Was die Gemeindebeamten der mittleren und kleineren Städte, sowie der Landorte anbelangt, so zeigte sich zuerst bei dem Ratschreiberstand das Bestreben nach einer Fürsorge für die Hinterbliebenen, und zwar schon vor mehr als 40 Jahren. Im Jahre 1865 gründete der damals noch kleine Ratschreiberverein eine Sterbekasse. Leider konnte sich dieselbe nicht halten und ist schon im Jahre 1891 wieder eingegangen. Immerhin hat diese Sterbekasse während der Zeit ihres Bestehens 253 000 M. an die Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern ausbezahlt. Alle Sterbegelder mußten durch Umlagen gedeckt werden, und da dem Verein neue, namentlich jüngere Mitglieder nicht beitraten und die verhältnismäßig wenigen älteren Mitglieder dann diese hochangestiegene Umlage nicht aufbringen wollten und konnten, mußte die Sterbekasse eingehen. Mit der Selbsthilfe war es daher nichts. Der Ratschreiberverein ist aber in seinen Bestrebungen, eine Versorgung seiner Mitglieder herbeizuführen, nicht erlahmt. Mit wiederholten Bittschriften ist er an die Ständekammer herantreten. Der erste wesentliche Erfolg, der erreicht wurde, war, daß in das Budget 1894/95 jährlich 30 000 M. eingestellt worden sind, welche als Beitrag zu einer Lebensversicherung für die Ratschreiber Verwendung finden sollten. Diese Art der Versorgung fand der Verein aber nicht für genügend und petitionierte weiter. Den wiederholten Petitionen wurde schließlich dadurch entsprochen, daß auf dem Weg

der Gesetzgebung, nämlich durch das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorgekasse für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten geschaffen wurde.

Die Fürsorgekasse in ihrer bisherigen Verfassung erstreckte sich jedoch nur auf diejenigen Ratschreiber, deren Dienstgeschäfte ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch nehmen. Die in diesem Sinne angestellten Ermittlungen hatten das Ergebnis gebracht, daß von etwa 1500 Ratschreibern 377 als Pflichtmitglieder erachtet worden sind. Von denjenigen Ratschreibern, die in das zu diesem Zweck aufgestellte Verzeichnis nicht eingetragen wurden, konnten mit Zustimmung der Gemeindevertretung noch diejenigen als freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse beitreten, deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 M. jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen. Von diesem Rechte machten seinerzeit 71 Ratschreiber Gebrauch; es kam aber im Laufe der Zeit auch von diesen freiwillig beigetretenen Mitgliedern noch eine Anzahl unter die Pflichtmitglieder. Das Verzeichnis der Beitragspflichtigen oder der versicherungspflichtigen Mitglieder ist jeberzeit nach Bedarf ergänzt worden. Im Jahre 1905 gehörten der Fürsorgekasse 544 Ratschreiber als Pflichtmitglieder und 44 als freiwillig beigetretene Mitglieder an.

In den 10 Jahren seit dem Bestehen des Fürsorgegesetzes haben sich die Verhältnisse der meisten Ratschreiber ganz erheblich geändert. Während früher ein Ratschreiber vielleicht die Hälfte seiner Arbeitszeit für Staatsgeschäfte verwenden mußte, ist es nun so weit gekommen, daß er, insbesondere auch wenn er Grundbuchhülfsbeamter ist, fast drei Viertel seiner Arbeitszeit für Staatsgeschäfte verwenden muß, er ist also sozusagen zu drei Vierteln Staatsbeamter geworden. Er wird aber nicht dementsprechend vom Staate bezahlt, sondern ist auf den von der Gemeinde ihm bewilligten Gehalt, der vielfach recht kärglich bemessen ist, wie ich vorhin schon angedeutet habe, und auf die in vielen Fällen niederen Gebühren aus der Grundbuchführung angewiesen. Ich will die vielen Geschäfte, die für den Staat besorgt werden müssen, nicht aufzählen, sondern nur betonen, daß für all diese Arbeit, abgesehen von den Grundbuchgeschäften, der Staat eine Bezahlung nicht leistet. Die Bezahlung der Gemeindebeamten auch für die Staatsgeschäfte ist Sache der vielfach schwer belasteten Gemeinden. Ich kenne Ratschreiber, die ausschließlich als Hülfsbeamte des staatlichen Grundbuchamtes angestellt sind und trotzdem noch einen festen Gehalt aus der Gemeindekasse erhalten, weil die Bezüge aus Grundbuchgeschäften eben nicht ausreichten sind. Und gerade weil seitens der Gemeindebeamten so viel Staatsgeschäfte verrichtet werden müssen, hätte ich es für erwünscht erachtet, daß vonseiten der Großh. Regierung bei einzelnen Paragraphen des Gesetzes ein etwas weitergehendes Entgegenkommen sich gezeigt hätte, namentlich in bezug auf die Paragraphen 13 und 47. Wenn der Staat genötigt wäre, für die Arbeiten, welche von den Gemeindebeamten und auf Kosten der Gemeinde für ihn verrichtet werden müssen, besondere Beamte anzustellen und zu bezahlen, so müßte er gewiß eine ganz beträchtliche Summe dafür ausgeben.

Ich möchte nun in aller Kürze mich etwas mit dem Gesetzentwurf befassen und komme zunächst auf den § 2. Die vorliegende Petition des Ratschreibervereins wünscht eine Erweiterung des Kreises der Versicherten in der Art, daß womöglich alle Ratschreiber der Fürsorgekasse angehören oder beitreten können. Dieser Wunsch ist auch mir gegenüber mündlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. In den Rom-

missionsfahrungen sind diese Wünsche einer eingehenden Beratung unterzogen worden, es konnte ihnen aber nicht vollkommen entsprochen werden. Auch bezüglich der Pflichtmitgliedschaft war man in der Kommission geteilter Ansicht, ob diese von der Höhe des Dienst Einkommens oder von der Einwohnerzahl der Anstellungsgemeinde abhängig zu machen sei. Man einigte sich dann schließlich auf das letztere. Nach der Kommissionsfassung, die mit Zustimmung der Regierung erfolgte, können nunmehr alle Ratschreiber in Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern Pflichtmitglieder werden, außerdem noch diejenigen in kleineren Gemeinden, bei denen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft erfordert. Wenn nun auch nicht alle Ratschreiber als Pflichtmitglieder beitreten können, so ist immerhin durch die weitere Ausdehnung des § 2 auch auf kleinere Gemeinden für viele derselben der Beitritt ermöglicht, was gewiß mit allgemeiner Befriedigung anerkannt werden wird.

Inbezug auf § 4 ist der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß der freiwillige Beitritt mit Zustimmung des Gemeinderats allein erfolgen könne und nicht auch der Zustimmung des Bürgerausschusses bzw. der Gemeindevertretung bedürfe. Diesem Wunsche wurden jedoch berechtignte Bedenken entgegengehalten: Wenn auch zunächst angenommen worden ist, daß vielleicht der Bürgerausschuss zuweilen aus allzu engherziger Sparsamkeit die Zustimmung verweigern würde, so wurde andererseits doch auch geltend gemacht, daß der Gemeinderat für eine derartige Entschliebung die Verantwortung nicht allein übernehmen sollte. Der Herr Abgeordnete Pfeiffle hat ja auch gestern einen diesbezüglichen Antrag eingebracht; ob derselbe zur Annahme gelangen wird, ist aber sehr fraglich. Eine Erleichterung soll der § 4 nur in der Richtung bringen, daß künftig für die freiwillig beitretenden Ratschreiber die Nachweisung eines Dienst Einkommens von 400 Mk., statt der seitherigen 500 Mk., genügt.

Von weitergehender Bedeutung ist der § 13. Auch hier war seitens des Ratschreibervereins eine weitergehende Änderung angestrebt, dahingehend, daß sich der Ruhegehalt vom zehnten Dienstjahre ab um einhalb Prozent jährlich steigern und mit vierzig Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 Prozent des Einkommens anklages erreichen solle. Nach den seitherigen Bestimmungen steigt der Ruhegehalt vom 10. Dienstjahre um 1% jährlich und erreicht mit 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 60% des Einkommens. Der Regierungsentwurf geht nur insofern weiter, als bei 50 Dienstjahren der Höchstbetrag des Ruhegehaltes 70 Prozent des Einkommens betragen soll. Wer nun die Verhältnisse der Ratschreiber auf dem Lande kennt, der wird mir sofort zustimmen, wenn ich behaupte, daß hier ein Einrücken in den Höchstbetrag so gut wie ausgeschlossen ist. Ich schließe mich hier den gestern von dem Herrn Abg. Pfeiffle in dieser Hinsicht gemachten treffenden Ausführungen vollkommen an: Größtenteils werden die Ratschreiber auf dem Lande in Landorten erst bei vorgerücktem Alter angestellt, und es ist kaum möglich, daß es einer auf 50 Dienstjahre bringt. In mittleren und kleineren Städten ist das Verhältnis wohl anders, weil da vielleicht jüngere Leute von andern Stellen, die z. B. Verwaltungs- oder Justizaktiare waren, in den Gemeinbedienst übertreten. Die über den § 13 gefolgten Verhandlungen Ihrer Kommission sind ja in dem schriftlichen Bericht eingehend dargelegt, ich will deshalb darauf nicht zurückkommen; ich will mich nur auf eine Bemerkung beschränken, die auch in der Kommissionsfassung zum Ausdruck gekommen ist, nämlich die über die Erhöhung des Ruhegehalts angestellten Berechnungen. Es scheint, daß diese versicherungstechnischen Berechnungen

äußerst vorsichtig gehalten sind. Man kann es wohl nicht als einen unbilligen Wunsch bezeichnen, wenn seitens des Ratschreibervereins eine Steigerung des Ruhegehalts um 1 1/2 Proz. verlangt wird. Bereits vor 18 Jahren ist im Beamtengefeß eine solche Steigerung für die staatlichen Beamten bestimmt worden, und wenn die Ratschreiber auch nur von den Gemeinden angestellt sind, so verrichten sie doch, wie ich ja vorhin schon angedeutet habe, viele Geschäfte des Staates, wofür ihnen von diesem nichts vergütet wird. Weil aber die Grobß. Regierung mit Bestimmtheit erklärt hat, auf diese Anforderung nicht eingehen zu können, so einigte man sich in der Kommission schließlich dahin, daß eine Steigerung des Ruhegehaltes um 1 1/4 Proz. eintreten solle. Von Seiten der Grobß. Regierung ist zwar eine Zustimmung noch nicht gegeben; ich gebe aber auch mit dem Herrn Berichterstatter der Erwartung Ausdruck, daß diese kleine Aufbesserung sowohl in diesem als auch in dem andern hohen Hause, aber auch besonders von Seiten der Grobß. Regierung in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen werden wird.

Auf die Bestimmungen, welche die Festsetzung des Einkommensanschlages und dgl. betreffen, will ich nicht eingehen. Nur bezüglich der Steigerung des Ruhegehaltes möchte ich noch erwähnen, daß auch gestern von Seiten des Herrn Ministers eine etwas ablehnende Haltung gezeigt worden ist. Der Herr Minister macht die Zustimmung der Regierung von Bedingungen abhängig, dahingehend, daß bei Steigerungen des Ruhegehaltes auch die Beiträge für Kassenmitglieder A und B eine Steigerung erfahren sollen. Ich möchte an den Herrn Minister das Ersuchen richten, von diesen Bedingungen absehen und dem Kommissionsantrag seine Zustimmung geben zu wollen.

Als eine erhebliche Verbesserung ist es anzusehen, daß die Zahlung von Beiträgen bei den in den Bezug des Ruhegehaltes gekommenen Mitgliedern in Wegfall kommen soll.

Eine weitere Bestimmung bezeichnet der Bericht als einen der größten Fortschritte, nämlich diejenige, wonach ein ohne eigenes Verschulden aus dem Dienst scheidendes Mitglied die Versicherung freiwillig fortsetzen kann. Diese Sache sieht sich recht schön an; sie hat aber für das betreffende Mitglied, namentlich für ein Pflichtmitglied, eine ganz erhebliche Belastung zur Folge. Für jeden Ratschreiber, der die Versicherung freiwillig fortsetzen will, ist der Uebertritt in die Kassenabteilung B erforderlich. Da hier ohnedies hohe Beiträge zu leisten und solche einschließlich der Verbandsumlagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind, so wird die Zahlung dieser Beiträge und Verbandsumlagen in vielen Fällen dem Betreffenden oft recht schwer fallen. Eine Anregung, in der Kommission, dahin zu wirken, es möge bestimmt werden, daß im gegebenen Falle ausscheidende Mitglieder bei freiwilliger Weiterversicherung in der Abteilung A bleiben können, ist mir erst verspätet zugegangen, so daß sie in der Kommission nicht mehr vorbringen konnte. Ich möchte nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Anregung dennoch Folge geleistet werde.

In der Kommission ist auch angeregt worden, eine Entlastung der Anstellungsgemeinden zu ermöglichen. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Zahlung der Eintritts- und Einkaufsgelder, sowie durch die Vorauszahlung der 25 Proz. des Ruhegehaltes die Gemeinden ganz erheblich belastet sind. Diese Anregung ist aber seitens der Grobß. Regierung als unannehmbar abgelehnt worden. Auch in dieser Hinsicht ist gestern von dem Herrn Abg. Pfeiffle ein diesbezüglich eingebrachter Antrag begründet

worden; auch dessen Annahme wird wohl sehr zweifelhaft sein. Nur in einem Punkt zeigt der Entwurf ein Entgegenkommen bezüglich der Beiträge der Gemeinden, nämlich hinsichtlich des Wegfalls der Vorauszahlung bei Witwen- und Waisengeltern. Die Gründe, weshalb die Großh. Regierung eine Entlastung der Anstellungsgemeinden glaubt ablehnen zu müssen, sind ebenfalls in dem schriftlichen Bericht niedergelegt und auch gestern von dem Herrn Minister in eingehender Weise erörtert worden.

Auch die Erhöhung der Staatszuschüsse zur Kassenabteilung A ist als wünschenswert bezeichnet worden, sowohl in der Petition der Ratschreiber, als auch in der Kommission. Dadurch wäre eine Erhöhung der Ruhegehälter und eine Entlastung der Anstellungsgemeinden in bezug auf die Vorausbeiträge leichter möglich gewesen. Man sollte glauben, daß die Gr. Regierung in anbetracht der vielen Arbeit, die von den Gemeindebeamten, insbesondere den Bürgermeistern und den Ratschreibern, für den Staat zu leisten ist, weniger Hartnäckigkeit zeigen würde. Warum soll sich denn der Staatszuschuß in der nach § 47 vorgeschlagenen Weise immer vermindern, und zwar prozentual von fünf zu fünf Jahren in ganz erheblicher Weise? Das steht doch in gar keinem Einklang mit den Arbeitsleistungen der Beamten, denn diese vermehren sich von Jahr zu Jahr.

Was nun noch die Uebergangsbestimmungen anbetrifft, so wäre erwünscht gewesen, daß auch hier den Forderungen der Ratschreiberpetition, namentlich in bezug auf die freiwillig der Versicherung beitretende Mitglieder, etwas mehr nachgegeben worden wäre. Allein auch hier hat die Großh. Regierung weitergehende Uebergangsbestimmungen auf Grund der verfahrenstechnischen Berechnungen für unannehmbar erklärt.

Wenn nun auch nicht allen Wünschen durch die Revision des Fürsorgegesetzes Rechnung getragen werden konnte, so muß doch anerkannt werden, daß der Entwurf manche Vorteile bietet: durch den Entwurf kommen nunmehr die Wohltaten des Gesetzes vielen Gemeindebeamten, die seither der Fürsorgekasse nicht angehören konnten, zugute. Es gibt aber immer noch viele Gemeindebeamte, die weder als Pflichtmitglieder noch als freiwillige Mitglieder schon deshalb nicht, weil ihnen die Zustimmung der Gemeindevertretung versagt wird. Aber auch diesen sollte die Möglichkeit geboten sein, sich eine Altersversorgung zu sichern, vielleicht in der Weise, daß man ihnen den Beitritt zur Alters- und Invaliditätsversicherung ermöglicht. Es ist mir bekannt, daß auch in dieser Hinsicht gestellte Anträge schon abgelehnt worden sind.

Schließlich gebe ich noch der Hoffnung Ausdruck, daß der vorliegende Entwurf zur Annahme gelangen möge, — sowohl in diesem als auch in dem andern hohen Hause — und weiterhin, daß er noch vor Schluß des Landtags Gesetz werde. Auch ich bin der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß aber damit dieses Gesetz noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. (Abg. Birkenmayer: Sehr richtig!). Wenn auch heute nicht alle Wünsche erfüllt werden, so ist dies wohl bei einer abermaligen Revision des Gesetzes möglich. Bis dahin werden auch weitere Erfahrungen über die Entwicklung der Fürsorgekassen gemacht sein, und man wird dann das Gesetz zur weiteren Befriedigung alles Beteiligten gestalten können (Beifall).

Abg. **Freitner** (Zentr.): Ich kann für mich und wohl auch namens meiner politischen Freunde die Erklärung abgeben, daß wir dem Gesetzentwurf, so wie er aus

den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, die Zustimmung erteilen. Es hat der Herr Kollege Leifer jedoch hervorgehoben, daß ja nicht alle Wünsche, welche die Petenten (die Ratschreiber und Gemeindebeamten) begehren, erfüllt werden konnten. Ich stimme ihm meinerseits darin bei, daß seitens der Regierung manche Konzessionen gemacht wurden und daß diese Zugeständnisse nicht unwesentliche sind, sondern daß sie zum Teil erhebliche Vorteile für die Petenten bringen werden. Ich hätte ja auch wie die Herren Vorredner gewünscht, daß in dem einen oder anderen Punkt die Regierung noch weiter gegangen wäre. Allein, nachdem sie erklärt hat, daß diese weiteren Anträge für sie unannehmbar seien und ev. das Gesetz zum Scheitern bringen könnten, mußte man sich mit dem Erreichbaren bescheiden, denn eine Gefährdung des Gesetzes selbst wollte von uns niemand; auch aus den Kreisen der Ratschreiber wurde mir jüngst die Versicherung abgegeben, daß sie mit dem, was in den Anträgen der Kommission niedergelegt ist, zunächst zufrieden seien und unter keinen Umständen natürlich eine Gefährdung des Gesetzes wollten.

Es hat der Herr Abg. Pfeiffle gestern auf einige Punkte zurückgegriffen, die bereits in der Kommission erörtert wurden, und er hat mit seinen politischen Freunden weitergehende Anträge im hohen Hause gestellt. Ich will nur mit wenigen Worten darauf zurückkommen.

Zunächst hat er abgehoben auf den § 4 des Gesetzentwurfes, wonach für diejenigen Personen, welche freiwillig beitreten, die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung notwendig ist. Er hat — ohne einen Antrag in dieser Richtung zu stellen — gewünscht, daß diese Bestimmung in Wegfall komme. Ich trete dem Herrn Kollegen Pfeiffle in seiner bezüglichen Begründung insofern bei, daß mancherorts und in manchen Gegenden vielleicht nicht das richtige Verständnis obwaltet für die Tätigkeit der Ratschreiber und auch der übrigen Gemeindebeamten. Es wird vielfach verkannt, daß die Geschäfte in umfassender Weise zugeordnet haben; es wird auch vielfach verkannt, daß die Tätigkeit dieser Gemeindebeamten nicht die richtige Entlohnung findet. Es mag deshalb wohl sein, daß in solchen Gemeinden Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis des Fürsorgegesetzes nicht die richtige Würdigung finden. Allein mit dem Strich der Bestimmung, daß Gemeinderat und Gemeindevertretung ihre Zustimmung zur Zulassung zu erteilen haben, konnten meine politischen Freunde und ich uns nicht befreunden im Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wenn man etwa darauf abheben wollte, daß nur der Gemeinderat die Zustimmung geben sollte, glaube ich, würde man dem Gemeinderat vielfach etwas Odioses zumuten. Denn gerade in Geldsachen und wenn es sich um die Aufbesserung der Gehälter der Gemeindebeamten handelt, da sind die Gemeindeangehörigen vielfach etwas ängstlich und es erfolgt leicht eine Aufregung in der Gemeinde. Ich glaube nicht, daß man dem Gemeinderat einen Gefallen tun würde, wenn man ihm diese Verantwortung aufbürden wollte. Aber auch mit dem Wegfall der Anhörung der Gemeindevertretung können wir uns aus den angegebenen Gründen nicht befreunden, weil man auch hier in den Gemeinden eine große Aufregung hervorrufen würde, weil die Erhöhung der Gehälter aus den Mitteln der Steuerpflichtigen aufgebracht werden muß. Da gilt der Grundsatz, daß man die Beteiligten hören muß, ob sie damit einverstanden sind. Sonst kommt womöglichlicherweise der alte Grundsatz zur Anwendung: Wo wir nicht mitraten, wir auch nicht mittaten.

Es ist dann vom Herrn Kollegen Pfeiffle ein Antrag gestellt worden bezüglich des § 13, welcher besagt, daß der Ruhegehalt von 10 Jahren an für jedes weitere

Dienstjahr um 1,25 Proz. steigt. Er hat den Antrag gestellt, daß dieser Prozentsatz erhöht werde auf 1,50 Proz. (Abg. Pfeiffle: Nur in der Kommission!) Also doch in der Kommission; es hat aber der Herr Minister Bedenken getragen sogar bezüglich der Erhöhung auf 1,25 Proz. Ich glaube aber, die Bedenken des Herrn Ministers sind hinsichtlich dieser Erhöhung wohl unbegründet. Es ist ja die Verbandskasse in einem so günstigen Zustand, daß dieselbe wohl auch diese Erhöhung leicht tragen kann, und außerdemfalls würde auch die Erhöhung der Verbandsumlage nicht schwer empfunden werden.

Es hat dann der Herr Abg. Pfeiffle den Antrag gestellt, daß in dem § 28 des Gesetzes das Wort „eheliche“ Kinder gestrichen werden soll. Es heißt hier: „Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen unverheirateten Kinder unter 18 Jahren.“ Diese Bestimmungen sind aber ganz adäquat den Bestimmungen des Beamtengesetzes; auch das ist immer von den ehelichen Kindern die Rede. Es heißt beispielsweise im § 73 des Beamtengesetzes: „Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheiratet ist oder unverheiratete eheliche Kinder hat.“ Also auch hier ist der gleiche Ausdruck angewendet. Ich glaube auch, der Strich würde im Widerspruch stehen mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eben bei unehelichen Kindern kein Verwandtschaftsverhältnis gegenüber dem Vater, es gibt ihnen kein Erbrecht, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegenüber dem Erzeuger auf den Unterhalt, und dieser obligatorische Anspruch wird ihnen auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht benommen. Es würde aber auch, wenn etwa beabsichtigt wäre, daß auch den unehelichen Kindern eine Berechtigung auf den Ruhegehalt in dieser Richtung zugestanden werden sollte, eine Schwierigkeit schon erwachsen bezüglich der Feststellung des natürlichen Vaters.

Schließlich hat der Herr Kollege Pfeiffle einen Antrag gestellt bezüglich der §§ 44 und 46 des Gesetzentwurfs und zwar in der Richtung, daß das Eintrittsgeld mit 10 Proz. und die entsprechende Erhöhung bei Aufbesserungen, sowie die Ersetzung von 25 Proz. an die Anstaltskasse wegfallen sollen. Nun würden wir ja den beteiligten Gemeinden gewiß gönnen, daß diese Belastung in Wegfall käme, allein die Mehrheit ist dann die, daß eine erhebliche Belastung der Verbandskasse eintreten würde. Es wurde uns ja in der Kommission ausgerechnet, daß sie bis 16½ Proz. steigern würde. Durch eine derartige Belastung würde, abgesehen vom finanziellen Standpunkt, der Zweck des Gesetzes erschwert werden, daß die Zugänglichmachung des Fürsorgegesetzes weiteren Kreisen ermöglicht wird.

Ich glaube also, wir müssen uns darauf beschränken, daß wir den Gesetzentwurf so annehmen, wie er aus den Beratungen der Kommission herausgegangen ist. Er bietet ja, wie der Herr Kollege Leifer dies hervorgehoben hat, wesentliche Besserungspunkte. Ich darf nur darauf hinweisen, daß der Kreis sowohl der beitriffspflichtigen Beamten, als der freiwillig Beitretenden wesentlich erweitert wurde. Es ist ja in dem § 2 vorgesehen, daß in das Verzeichnis aufzunehmen sind alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern. Es waren im Kreise meiner politischen Freunde bezüglich dieser Bestimmung wesentliche Bedenken vorhanden, ob dadurch nicht eine Belastung der Gemeinden eintreten würde. Nachdem uns aber erklärt wurde, daß die Belastung nicht in dem gefürchteten Maße eintrete, konnten wir die diesbezüglichen Bedenken unterdrücken. Auch bezüglich der freiwillig Eintretenden ist der Kreis wesentlich erweitert dadurch, daß er eine Ausdehnung gefunden hat auf die Gemeindebediensteten.

Ich darf dann hinweisen auf die Erhöhung des Prozentsatzes bei der Ruhegehaltsberechnung, wie

sie in dem Gesetzesvorschlag der Kommission vorgelegen ist, von 1 auf 1,25 Proz. Es ist auch der Einkommensanschlag bezüglich der Gemeindebeamten von 4000 M. auf 5000 M. erhöht, und es darf auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Siftierung des Ruhegehaltes nicht, wie bisher, mit dem Todestag des Betroffenen eintritt, sondern erst mit dem Ablauf des Monats. Es war das bisher eine Härte, die mancherorts bei eingetretenem Todesfall unangenehm empfunden wurde. Insbesondere aber ist es ein Vorteil, daß den austretenden Mitgliedern anheingestellt bleibt, ob sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen. Es ist dies namentlich eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Wenn wir alle diese Bestimmungen zusammenfassen, so dürfen wir wohl sagen, daß der Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen enthält gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes. Er zeigt auf vielen Gebieten einen Fortschritt. Vergewärtigen wir uns nur einmal die Entwicklung bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs. Ursprünglich war der Grundgedanke der, daß die Ratsschreiber entlohnt werden sollen für das, was sie für Arbeiten leisten, die lediglich im Interesse des Staates geschehen. Es wurden dann verschiedene Versuche zur Regelung dieser Angelegenheit gemacht, auch ein solcher in Anlehnung an eine Lebensversicherung; allein dieser Versuch hat sich nicht realisiert, er konnte keine oder doch nur wenige Anhänger finden. Es kam dann in der Folge zu dem Gesetze, wie wir es bisher hatten. Es ist eine schwierige Materie, und ich muß sagen, ihre Lösung ist bisher gut geglückt. Es bildet ja auch der jetzige Gesetzesvorschlag, wie dies schon hervorgehoben wurde, noch keinen Abschluß. Ich will damit nicht sagen, daß etwa sofort, nachdem das Gesetz verabschiedet ist, eine Agitation eintreten soll. Nein, das soll nicht damit gesagt werden. Allein es ist die Materie dieses Gesetzes eine solche, daß sie zu einem weiteren Ausbau wohl stets drängt. Wir wollen Erfahrungen sammeln, und auf Grund der gemachten Erfahrungen soll dann die bessernde Hand in der Zukunft angelegt werden. Ich möchte nur wünschen, daß der Gesetzesvorschlag in den Kreisen der Beteiligten beruhigend und ausgleichend wirkt, daß die Vorteile desselben einen Ansporn bilden zur treuen Pflichterfüllung, wie wir es bisher bei den Ratsschreibern und den übrigen Gemeindebeamten gewohnt waren. Ich bitte Sie daher, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Abg. Dr. Binz (natl.): Im Verlaufe der Debatte ist von mehreren Seiten die Kommission ob ihres raschen Arbeitens belobt worden. Wir nehmen dieses Lob gern entgegen; ich kann aber als Vorsitzender der Kommission feststellen, daß, wenn es gelungen ist, diesen bedeutenden, umfangreichen Gesetzentwurf in der Kommission so rasch zu verabschieden, das nach meiner Ueberzeugung namentlich auf die Zusammenfügung der Kommission insofern zurückzuführen ist, als derselben eine größere Anzahl durchaus sachverständiger Mitglieder angehörte. Von diesen sachverständigen Mitgliedern haben mehrere auch im Hause nun schon das Wort ergriffen: die Herren Kollegen Newirth, Pfeiffle und Leifer: Sie alle haben wohl den Eindruck bekommen, daß diese Herren überall aus einer reichen praktischen Erfahrung schöpfen und in der Lage waren, in der Kommissionsberatung wesentlich zur Förderung der Arbeit beizutragen.

Die einzelnen Schwierigkeiten, welche in der Kommission zu überwinden waren, sind in den Ausführungen der Herren Redner bereits dargelegt worden. Ich will auf alle einzelnen Punkte nicht eingehen. Ich will nur in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter auch meinerseits aussprechen, daß wir nicht nur die offiziellen Petitionen, die an die Kommission gelangt sind, sondern auch die vielfachen privaten Zuschriften, die dem

Herrn Berichterstatter wie auch dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern zugegangen sind, in der Kommission einer Würdigung unterzogen haben, und so weit es tunlich schien, uns bemüht, ihnen Geltung zu verschaffen. Es handelt sich aber bei dieser Gesetzesvorlage darum, daß sie noch auf diesem Landtage verabschiedet werden kann. Die Zeit drängte, ich glaube zwar trotzdem nicht, daß wir irgendwie unsere Arbeit forciert haben; aber darüber bestand auf allen Seiten in der Kommission Uebereinstimmung, daß wir das Unrige dazu beitragen müßten, um ein Zustandekommen der Vorlage auf diesem Landtage — sie hat ja auch noch das andere Hohe Haus zu passieren — herbeizuführen.

Einer der wichtigsten Punkte, den ich deshalb auch noch kurz berühren möchte, betraf die Frage, ob die Zustimmung der Gemeindevertretung, des Gemeinderats und des Bürgerausschusses für den freiwilligen Eintritt in die Fürsorgekasse aufrecht zu erhalten sei, oder ob etwa die bisherigen gesetzlichen Vorschriften beseitigt werden können. Die Gründe, die für und gegen das eine oder das andere sprachen, sind des ausführlichen bereits dargelegt worden. Die Großh. Regierung hat auf das Bestimmteste es abgelehnt, die bisherige Vorschrift fallen zu lassen, und zwar insofern von einem grundsätzlichen Standpunkte aus, als es sich um eine auch in finanzieller Beziehung bedeutsame Maßnahme handelt, deren Durchführung nach unserer auf Autonomie gegründeten Gemeindeordnung ohne Zustimmung der geordneten Gemeindevertretung nicht zulässig erscheint. Man kann wohl mit Befriedigung darauf hinweisen, daß im großen und ganzen in unseren Gemeinden auch auf diesem Gebiete ein engherziger Geist nicht hervorgetreten ist, und daß, wenn vielleicht da und dort noch aus gewissen Kleinlichen, schlecht angebrachten Sparsamkeitsrückichten dem Eintritt vor Gemeindebediensteten in die Fürsorgekasse Schwierigkeiten entgegengestellt werden, das mehr und mehr schwinden wird dank dem in den weitesten Schichten unseres Volkes immer mehr vordringenden sozialen Bewußtsein, von dem gerade dieses Gesetz getragen ist, ein Gesetz, von dem wir sagen dürfen, daß es bisher schon segensreich gewirkt hat, und daß Baden stolz darauf sein kann, schon im Jahre 1896 an die Regelung dieser Materie gegangen zu sein.

In den meisten an uns gelangten Wünschen der Beteiligten ist eine Erhöhung des Prozentsatzes des jährlichen Anstiegens im Ruhegehalt zum Ausdruck gelangt. Die Kommission ist, wie bei allen anderen Wünschen, auch diesem mit dem größten Wohlwollen gegenüber gestanden. Wenn es sich irgendwie hätte machen lassen, die Leistungen der Kasse nach dieser Richtung zu erhöhen, so hätten wir gewiß nicht gezögert. Allein es mußte immerhin beachtet werden, daß wenigstens die Abteilung B der Fürsorgekasse — an der grundsätzlichen Organisation konnten und wollten wir nichts ändern — rein auf versicherungstechnischer Grundlage beruht; diese dürften wir, ohne die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse zu gefährden, nicht in den Wind schlagen. Wir hatten allerdings auf der anderen Seite den Eindruck, daß in den erstatteten Gutachten vielleicht mit einer allzu peniblen Genauigkeit, so zu sagen mit einer gewissen Aengstlichkeit, die streng mathematischen Anforderungen an die Finanzierung einer derartigen Kasse betont worden sind. Es begreift sich das vollkommen bei einer privaten Versicherungsanstalt, die den allergrößten Wert darauf legen muß, für alle Wechselfälle auf durchaus reeller Basis zu stehen. Hier aber dürfte doch auch in Betracht gezogen werden, daß einmal die Abteilung A der Kasse, die Kasse für die Ratsschreiber, eine staatliche Unterstützung erhält, von der wir wünschen müssen, daß sie aus den Gründen, die schon von mehreren Herren Vorrednern dargelegt wurden, nicht etwa herabgemindert wird, sondern daß eher an eine Er-

höhung je nach eintretendem Bedürfnis gedacht werden sollte. Auf der anderen Seite ist dann auch für die Klasse B immerhin von Seiten des Staates insofern ein allgemeiner Vorteil geschaffen, als er die unentgeltliche Verwaltung der ganzen Kasse besorgt.

Wir haben geglaubt, den Wünschen der Petenten wenigstens insofern nachkommen zu können, als wir den Prozentsatz des jährlichen Rentenzuwachses von 1 Proz. auf 1¼ Proz. erhöhten. Ich freue mich, daß die Großh. Regierung, wenn auch allerdings zunächst widerstrebend, aus Gründen, die wir würdigen, doch schließlich zustimmend sich geäußert hat.

Der Herr Minister hat auf die Bestimmung des § 49 des Gesetzentwurfs hingewiesen und auf die zufolge dieses Beschlusses der Kommission wohl eintretende Notwendigkeit, die Verbandsumlagen zu erhöhen. Auch in diesem Punkte möchte ich dem Herrn Abg. Breitner und den anderen Herren zustimmen, die sich hierzu schon geäußert haben. Ich meine, die bisher gesammelten Erfahrungen lassen doch deutlich erkennen, daß die Kasse auf durchaus solidem Fundament ruht. Sie hat sich so außerordentlich günstig entwickelt, daß man ohne Befürchtung wohl zu einer kleinen Erhöhung des Rentenzuwachses auf 1¼ Proz. schreiten kann. Ich möchte also glauben, daß eine Erhöhung der Verbandsumlagen jedenfalls im Gesetze nicht vorgezogen zu werden braucht. Ich glaube, daß der Fall wohl überhaupt nicht praktisch werden wird. Wenn aber gegen Erwarten dennoch sich eine solche Notwendigkeit ergeben würde, dann wäre auch nach meiner Meinung der Weg zu betreten, den der Herr Minister bereits angedeutet hat.

Es hat mich namentlich auch gefreut, daß die Kommission den Wünschen Rechnung tragen konnte, die dahin gingen, daß die Dienstzeit, die ein Beamter einer Stadt der Städteordnung zurückgelegt hat, bei einem etwaigen Uebertritt in den Dienst einer anderen Gemeinde oder in den Dienst einer Korporation angerechnet wird. Die Fälle werden immer zahlreicher, daß solche Beamte in den Dienst anderer Gemeinden und Korporationen berufen werden. Je umfassender die Aufgaben der Gemeinden sich fortgesetzt gestalten, desto mehr tritt eben das Bedürfnis nach berufsmäßigen Vertretern für die in Betracht kommenden Beamtungen in der Gemeinde hervor.

Was die Anträge des Herrn Abg. Pfeiffle und seiner Freunde betrifft, die in der Kommission auch schon den Gegenstand der Verhandlung gebildet haben und dort im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes zumeist nicht akzeptiert werden konnten, so will ich darauf mich noch kurz äußern, so weit ich es nicht schon getan habe.

Das Aufsteigen von 1¼ Proz. auf 1½ Proz. ließ sich eben nicht durchführen ohne eine so bedeutende Erhöhung der Verbandsumlage, daß wohl die Freude an dem Gesetz gerade denjenigen, auf deren Mitwirkung es ankommt, wenn etwas Ersprießliches erreicht werden soll, verdorben worden wäre.

Dann haben die Herren von der sozialdemokratischen Fraktion die Abänderung des § 28 beantragt. Es sollen nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche Kinder nach ihrer Meinung eintretendenfalls diese Versorgung bekommen. Wenn man lediglich ins Auge faßt, daß so ein armes Kind ja doch nichts dafür kann, daß es unehelich ist, so würde man schon aus allgemein menschlichem Mitgefühl gerne dem zustimmen, was der Herr Kollege Pfeiffle ausgeführt hat. Allein eine andere Frage ist die, ob damit im ganzen der Sache gedient wäre. Ich weiß nicht, ob eine größere Bereitwilligkeit der Gemeinden, ihre Beamten in diese Kasse aufzunehmen zu lassen, erzielt würde, wenn die Gemeinden sich sagen müßten,

daß sie eintretendenfalls nicht nur für die ehelichen Kinder des Versicherten Beiträge leisten müßten, sondern auch für etwaige, vielleicht geheimgehaltene uneheliche Kinder des Betreffenden. Es würde aber auch zum Schaden der Familie, zu der das uneheliche Kind nicht gehört, gereichen. Denn die Versorgungsbeträge für die Hinterbliebenen sind limitiert. Sie dürfen einen bestimmten Maximalprozentsatz von dem Einkommen bzw. dem Ruhegehalt, den der Versicherte selber gehabt hat, nicht übersteigen. Es würde also unter Umständen die Mitbeteiligung eines unehelichen Kindes nur auf Kosten der ehelichen Kinder geschehen können und auf Kosten der Witwe. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Rechte der unehelichen Kinder normiert; dabei muß es hier sein Bewenden haben.

Wir können aber um so weniger dem Antrag Pfeiffle und Genossen näher treten, als eine derartige Bestimmung im Widerspruch stünde mit unserer zurzeit bestehenden Gesetzgebung, insbesondere dem Beamten-Gesetz selbst. Herr Abg. Pfeiffle hat sich wohl inzwischen überzeugt, daß er sich in dieser Beziehung im Irrtum befindet.

Um die Leistungsfähigkeit der Kasse nicht zu gefährden, um nicht die Verbandsumlagen und die Beiträge auf eine Höhe hinaufzuschrauben, unter der die Sache selber notleidend müßte, sind wir auch nicht in der Lage, dem Antrag der Herren Pfeiffle und Genossen auf Abschaffung des Eintritts- und Einkaufsgeldes näher zu treten.

Ich gebe auch meinerseits der Hoffnung u. der Zuversicht Ausdruck, daß, wie bisher schon das Gesetz segensreich gewirkt hat, so nun auch dieser weitere zeitgemäße Ausbau desselben nicht nur die Befriedigung der Beteiligten hervorruft, sondern auch in erhöhtem Maße Segen stiften werde. Meine Freunde werden, wie ich annehmen darf, einstimmig der Gesetzesvorlage in der Fassung der Kommission ihre Zustimmung erteilen.

**Ministerialrat Glad:** Obwohl die Darlegungen der sämtlichen Herren Redner, die bisher das Wort ergriffen haben, getragen waren von sehr erfreulichem, dankenswerten Wohlwollen für die Gesetze der vorwärtigen Vorlage, so möchte ich doch noch für einige Bemerkungen auf kurze Zeit mir Ihre Aufmerksamkeit erbitten, soweit mir dazu durch den Verlauf der Debatte Anlaß gegeben zu sein scheint.

Zunächst eine kleine Richtigstellung zu den gestrigen Ausführungen des Herrn Abg. Neuwirth, der gemeint hat, es liege eine gewisse Härte für ältere Gemeindebeamte darin, daß sie, während sie vielleicht erst jetzt zur Fürsorgekasse freiwillig beitreten können, nun eine zehnjährige Karenzzeit zurückzulegen haben. Ich darf demgegenüber auf die Uebergangsbestimmungen im § 69 des Regierungsentwurfs hinweisen und ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß für diese Fälle eine fünfjährige Karenzzeit gegen eine einmalige Zahlung von 10 Proz. nach dem Kommissionsentwurf, vorgeesehen ist. Unter diese fünfjährige Karenzzeit herunterzugehen, konnte sich die Regierung nicht entschließen.

Ich komme damit gleichzeitig auf die Ausführungen des Herrn Abg. Pfeiffle, der gemeint hat, man hätte diese Karenzzeit wenigstens übergangsweise noch mehr ermäßigen sollen; allein eine weitere Ermäßigung der Karenzzeit begegnet den größten versicherungstechnischen Schwierigkeiten. Wir müssen immer daran festhalten, daß es sich darum handelt, die Kasse vor solchen ungünstigen Risiken zu bewahren, die, ich möchte sagen, in latentem Zustande jetzt schon vorhanden sind. Was durch zufällige Ereignisse, was durch zufällige Schaffung von Pensionsfällen der Kasse zur Last fällt, das soll sie tragen; aber das muß vermieden werden, daß jetzt Neubeitretende vielleicht

nach kurzer Zeit, nach einem Tage, Monat oder Jahr schon die Kasse belasten, wofür sie einmal natürlich gerne viel bezahlen; das verhindert die Einrichtung der fünfjährigen Karenzzeit, und auch diese bedeutet noch eine Anomalie zugunsten der Gemeindebeamten gegenüber den Staatsbeamten; denn im Beamten-Gesetz ist ja auch, wie den Herren bekannt ist, an der zehnjährigen Karenzzeit festgehalten worden. Also an diesen Uebergangsbestimmungen können wir nichts mehr ändern. Ich darf noch gegenüber dem Herrn Abg. Pfeiffle hinzufügen, daß die Krankenkassenbediensteten in Württemberg in der Tat nicht Ausnahme in das dortige Versorgungsgesetz gefunden haben. Es hängt das wohl in erster Linie mit dem in Württemberg geltenden Umlageverfahren zusammen, welches verlangt, daß die Korporation, welche ihre Beamten versichert, einen absolut sicheren und dauernden Bestand haben, wie das vielleicht nicht immer bei allen Ortskrankenkassen der Fall ist. Damit mag es zusammenhängen, daß in Württemberg diesen Wünschen nicht entsprochen werden konnte. Ich will übrigens nicht verschweigen, daß die Bedenken, die hier zu überwinden waren, für die badische Fürsorgekasse auch nicht gering gewesen sind, obwohl ihre Behebung durch das bestehende teilweise Kapitaldeckungsverfahren erleichtert worden ist. Was die Anwendung des Gesetzes von 1896 auf die Ratschreiber, die als Pflichtmitglieder beitreten, anbelangt, so ist von dem Herrn Berichterstatter das Erforderliche schon bemerkt worden: Die sehr günstige Behandlung dieser Ratschreiber als Pflichtmitglieder erklärt sich daraus, daß sie Pflichtmitglieder werden auch gegen ihren Willen und gegen den Willen der Gemeinde, wie ja auch die einschlägigen Bestimmungen des Kommissionsvorschlages eine Revision des gesetzlichen Verzeichnisses bedeuten. An den Grundsätzen, wie sie in dieser Beziehung durch Vereinbarung der obersten Staatsbehörden seit langer Zeit festgestellt sind, soll nichts geändert werden. Der Antrag des Herrn Abg. Pfeiffle und der übrigen Unterzeichner dieses Antrags ist ja gestern schon als nicht annehmbar bezeichnet worden; ich möchte jedoch im Anschluß an die Ausführungen verschiedener Herren Redner nur noch kurz hervorheben, daß die Ausschaltung jeder Mitwirkung der Gemeindebehörden unter keinen Umständen angängig wäre. Man kann ja allenfalls Zweifel darüber haben, inwieweit ein öffentliches Interesse daran besteht, die Mitwirkung der Gemeindevertretung auszuschließen; aber die Mitwirkung des Gemeinderates dürfte unter keinen Umständen beseitigt werden. Das würde die Fürsorgekasse auf eine ganz andere Grundlage stellen. Die Fürsorgekasse ist nicht eine Versicherungsanstalt, die mit den einzelnen Mitgliedern Verträge schließt, oder in die die einzelnen Mitglieder gegen ihren Willen aufgenommen werden, sondern die Fürsorgekasse ist eine Einrichtung, deren Zweck darin besteht, den Gemeinden als solchen die Möglichkeit zu geben, unter Wahrung ihrer vollen Autonomie ihre Beamten in billiger Weise zu versichern. An diesem Grundgedanken des Gesetzes muß festgehalten werden, und deshalb ist dieser Teil des Antrags Pfeiffle uns nicht annehmbar erschienen; übrigens darf ich doch auch noch auf die praktischen Schwierigkeiten hinweisen, die dadurch entstehen würden, wenn die Gemeindebeamten gegen den Willen des Gemeinderats in die Fürsorgekasse eintreten würden; es würde dies ein fast unhaltbares dienstliches Verhältnis schaffen, es würde dies einen Grund geben zu Mißtrauen zwischen der Gemeinde und den Beamten und dazu können wir natürlich die Hand nicht bieten.

Es ist dann weiter in der Besprechung des Antrags, bezw. in seiner Begründung beanstandet worden die Erhebung von 8 Proz. Beitrag für die nichtetatmäßigen Staatsbeamten, die in den Gemeinde-

dienst übertreten und dabei die Anrechnung früherer Dienstjahre wünschen. Die Nachzahlung für diese Anrechnung kann nicht anders denn als recht und billig bezeichnet werden. Der etatmäßige Beamte, der Ansprüche auf Pension im Staatsdienst erworben hat, tritt ja über, ohne daß er eine Nachzahlung zu machen hat; für den nichtetatmäßigen Beamten aber, der noch gar keine Ansprüche dieser Art hat und der sie sich erst erwirbt, indem er sich die frühere Dienstzeit anrechnen läßt, ist es deshalb gerechtfertigt, wenn er für diesen großen Vorteil eine mäßige Vergütung leistet. Diese Vergütung müßte nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden auf 12 Proz. des Einkommensanschlages; wir sind auf 8 Proz. heruntergegangen, um die Sache zu erleichtern, und weil wir glaubten, daß ein Ausgleich durch den vermutlich verhältnismäßig höheren Einkommensanschlag beim Eintritt in den Gemeinbedienst gegeben sei.

Was den § 28 und die Berücksichtigung der unehelichen Kinder anlangt, so muß ich daran festhalten, daß hier das Gesetz lediglich dem Beamtengegesetz nachgebildet ist. Der § 56 des letzteren ist, wie von verschiedenen Rednern erwähnt worden ist, der maßgebende; er bestimmt grundsätzlich den Begriff der Bezugsberechtigten und der berechtigten Hinterbliebenen und bezeichnet als solche ausdrücklich die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten. Es kann gar kein Zweifel sein, daß dieser Grundsatz, der das ganze Beamtengesetz durchzieht, auch in dem Gemeindefürsorgegesetz aufrecht erhalten werden muß.

Es ist dann die Frage der Einkaufs- und Eintrittsgelder berührt worden. In den Gutachten, das dem Kommissionsbericht beigelegt ist als Druckenlage, ist auseinandergesetzt, daß die Beseitigung der Eintrittsgelder 1 Prozent Verbandsumlage mehr bedeutet und ebenso die Beseitigung der Einkaufsgelder. Ich glaube, das allein genügt schon, um darzutun, daß in der Tat die jetzige Regelung die zweckmäßigere und billigere ist, weil sie die Last mehr verteilt. Ich kann auch in diesem Eintritts- und Einkaufsgeld gar keine so sehr schwere Belastung der Beteiligten erblicken. Nehmen wir eine große Korporation an, beispielsweise eine Ortskrankenkasse, die 40 Beamte hat und nun diesen 40 Beamten auf einmal eine Aufbesserung von 200 M. gewährt. Das macht 8000 M. und 10 Prozent davon sind 800 M. und von diesen 800 M. entfallen auf die Krankenkasse selbst 400 M.; die muß und kann sie tragen, wenn sie so groß ist, daß sie 40 Beamte beschäftigt; die anderen 400 M. entfallen auf die 40 Bediensteten der betreffenden Kasse, also auf den einzelnen entfallen 10 M. Diese Summe kann in der Tat getragen werden und sie muß getragen werden aus den Gründen, die in dem Kommissionsbericht eingehend erörtert sind; es ist auch bezeichnend, daß von keiner Seite, ungeachtet der sehr zahlreichen Wünsche, die in Beziehung auf das Gesetz geltend gemacht worden sind, ein Antrag in dieser Richtung an die Großh. Regierung oder an das Hohe Haus gelangt ist mit Ausnahme eben des Antrags des Herrn Abg. Pfeiffle.

Ich komme nun noch kurz zu dem § 46 des Entwurfs. Da wird die Beseitigung der Vorausbeiträge der Gemeinden von 25 Proz. zu den Pensionen verlangt. Sie wissen, daß in dem Regierungsentwurf schon die Beseitigung der 25 Proz. Vorausbeiträge zu der Witwen- und Waisenversorgung bewilligt ist. Weiter konnten wir nicht gehen, zunächst aus finanziellen Gründen. Die versicherungstechnischen Gutachten berechnen den Mehraufwand, der entstehen würde bei Beseitigung derjenigen Vorausbeiträge, welche im Entwurf noch aufrecht erhalten sind, auf 3 bis 3½ Proz. in bezug auf die

Verbandsumlage. Daß diese versicherungstechnischen Berechnungen nicht allzu ängstlich sind, hoffe ich Ihnen nachher noch kurz nachweisen zu können.

Es sind aber auch praktische und rechtliche Gründe, die uns bestimmen, an diesen 25 Proz. Vorausbeitrag zu der Pensionsquote festzuhalten. Es wird ja nicht gerade selten vorkommen, daß die Gemeinde überhaupt gar nicht in die Lage gelangt, diese 25 Proz. zu bezahlen, nämlich dann, wenn der Gemeindebeamte bis zum Ende seines Lebens im Dienst bleibt, und das wird bei ländlichen Verhältnissen meiner Erfahrung nach gar nicht selten der Fall sein. Dann lukriert die Gemeinde dasjenige, was sie im anderen Falle in der Verbandsumlage im voraus schon hätte bezahlen müssen. Es ist das ein nicht zu unterschätzender praktischer Vorteil für die Gemeinden; aber noch wichtiger ist die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung.

Das Verhältnis innerhalb der Fürsorgekasse ist ein anderes als dasjenige zwischen dem Staat und seinen Beamten. In der Beamtengesetzgebung steht der Staat gegenüber seinen Beamten; wenn er ihn pensioniert, so muß er die Last der Pension tragen, die Staatsverwaltung hat also gar kein Interesse daran, ihre Beamten allzufrüh zu pensionieren, sie wird es erst dann tun, wenn sie aus dienstlichen Gründen dazu sich gezwungen sieht. Anders ist es mit der Fürsorgekasse. Hier haben wir nicht zwei Rechtssubjekte, die sich gegenüberstehen, sondern drei: die Gemeinde, den Beamten und die Fürsorgekasse. Der Beamte möchte vielleicht im Dienst bleiben, die Gemeinde wünscht ihn zu pensionieren und die Fürsorgekasse bezahlt. Da liegt natürlich ein Anreiz für die Gemeinde, den Beamten zu behalten, wie er für den Staat vorliegt, nicht vor, und die Folge davon könnte sein, daß der oder jener Beamte unnötigerweise früh oder gegen seinen Willen pensioniert würde, wenn nicht die Gemeinde selbst ein Interesse daran erhält, diese Pensionierung hinauszuschieben. Dieses Interesse wird zum Ausdruck gebracht durch die 25 Proz. des Vorausbeitrags zur Pensionsquote. Wir würden geradezu eine Verschlechterung der Stellung der Gemeindebeamten gegenüber der Anstellungsgemeinde herbeiführen, wenn wir auf diese 25 Proz. verzichten wollten, und es ist sehr bezeichnend, daß in der letzten Eingabe des Ratsschreibervereins vom 20. Februar 1906 auf diesen Wunsch nicht mehr abgehoben worden ist.

Und nun komme ich zum Schluß noch auf den § 13, auf die Frage der ¼ prozentigen Steigerung. Eine so außerordentlich günstige Bestimmung kann ich zunächst in dieser ¼ prozentigen Steigerung für die Gemeindebeamten nicht erblicken. Es fehlt das Korrelat, was diese Bestimmung oder eine entsprechende in der Staatsbeamtengesetzgebung wertvoll macht, nämlich ein fester Gehaltstarif. Es kann das fragliche Verhältnis jederzeit ausgeglichen werden von Seiten der Gemeinde durch vertragmäßige Ermäßigung oder Erhöhung des Gehaltes. So groß wird also die Bedeutung der ¼ prozentigen Steigerung wohl nicht sein, wie dies vielfach angenommen wird. Indessen will ja die Großh. Regierung nicht endgültig diesem Wunsch der Kommission entgegen treten, obwohl sie dagegen erstliche finanzielle Bedenken geltend zu machen hatte.

Wenn aber von einer ganzen Anzahl der Herren Redner — ich darf fast sagen von allen — angedeutet worden ist, daß die versicherungstechnischen Berechnungen der gutachtlich gehörten Karlsruher Lebensversicherung — vormals Allgemeine Versorgungsanstalt — zu ängstlich gewesen seien, wenn in dem Kommissionsbericht ausgeführt ist, man sei überzeugt, daß bei einer Steigerung von ¼ Proz. im Sinne des § 13 des Entwurfs eine Erhöhung der Verbandsumlage für die Klassenabteilung A überhaupt sich vermeiden lasse, und wie die Kommission

die Hoffnung für begründet halte, daß auch für die Abteilung B eine ins Gewicht fallende Erhöhung der Verbandsumlage vermieden werde, so muß ich diese Hoffnungen als zu optimistisch bezeichnen und ich kann sie nicht unwidersprochen lassen.

Nachdem der Kommissionsbericht fertiggestellt war, haben wir nochmals mit der Versorgungsanstalt verhandelt. Wir haben ihr die Frage vorgelegt, wie weit äußerstenfalls die Verbandsumlage unten gehalten werden könne, ohne finanziell geradezu die Entwicklung der Fürsorgekasse zu gefährden. Daraufhin hat die Versorgungsanstalt erklärt, daß für eine Privatunternehmung, für eine Unternehmung, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geleitet ist, der Kommissionsentwurf eine Verbandsumlage von 4,16 Proz. in Kassenabteilung A und von 12 Proz. in Kassenabteilung B mindestens erfordere, und auch diese Sätze könnten nicht einmal für eine Privatunternehmung als genügend bezeichnet werden; denn es fehle bei dieser verhältnismäßig niederen Verbandsumlage immer noch eine freie Reserve, wie sie eine Privatgesellschaft nicht entbehren könne.

Nun verkennt aber die Versorgungsanstalt so wenig wie die Großh. Regierung, daß die Fürsorgekasse ja allerdings in einer wirtschaftlich günstigeren Situation ist, als eine Privatgesellschaft. Es kommt in dieser Beziehung zunächst in Betracht die nahezu unbeschränkte Leistungsfähigkeit der hauptsächlichsten Garanten dieser Fürsorgekasse, der Gemeinden, hinter denen ja immer noch der Staat steht; es kommt in Betracht die Möglichkeit, daß die Invalidität schließlich günstiger verläuft, als nach den allgemeinen Wahrscheinlichkeitsberechnungen angenommen wird; es kommt in Betracht die Möglichkeit, daß die Großh. Regierung nach dem Gesetz selbst, wie es bisher schon bestand, ein diskretionäres Ermessen hat, die Verbandsumlagen zu erhöhen, was immer dann möglich ist, wenn nach einem gewissen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren eine technische Bilanz gezogen wird, die erst erkennen läßt, wie eigentlich gewirtschaftet worden ist; es kommt endlich in Betracht die Möglichkeit, daß mit der Zeit die Uebergangsbestimmungen, die jetzt noch die Kasse sehr belasten, in der weiteren Entwicklung der Verhältnisse diese Kasse weniger belasten werden: alles das ist erörtert worden, es ist von der Versorgungsanstalt und ebenso von uns berücksichtigt worden und zwar schon bei der Aufstellung des ersten Entwurfs. Es ist ja richtig: die Fürsorgekasse hat sich bis jetzt durchaus günstig entwickelt; wenn wir von einer Novelle zum Fürsorgegesetz ganz abgesehen hätten, wenn gar nichts an der Gesetzgebung geändert worden wäre, so hätte jetzt die Kassenabteilung A (wie sich aus den Ihrer Kommission übermittelten Bilanzen ergibt) ein Plus von 385 446 M.; einen Ueberschuß also, der, wenn gar nichts am Gesetz geändert worden wäre, uns gestattete, die Verbandsumlage von 3 Proz. in Kassenabteilung A aufzuheben, wenn wir auf besondere Reserven verzichten wollten; und in Kassenabteilung B wäre im gleichen Falle auch noch ein kleines Plus, aber ein wesentlich geringerer Ueberschuß, nämlich ein solcher von 40 336 M. vorhanden.

Das bedeutet die Möglichkeit, die Verbandsumlagen in Kassenabteilung B um etwa  $\frac{3}{4}$  Proz., von 6 Proz. auf  $5\frac{1}{4}$  Proz. zu ermäßigen, wenn nämlich am Gesetz nichts geändert worden wäre; — es kommt übrigens, wie ich auf eine vorhin gestellte Anfrage bemerken möchte, auch bei der Novelle nur eine Erhöhung der Verbandsumlage, nicht aber der Beiträge, in Betracht; die Beiträge sollen überhaupt unberührt bleiben, wie sie sind und nicht erhöht werden. Wir wären also jetzt in der Lage, die Verbandsumlage in der Kassenabteilung A einfach zu beseitigen, in der Kassenabteilung B etwas zu ermäßigen — wenn diese Novelle nicht dazwischen gekommen wäre.

Nun hatte der ursprüngliche Regierungsentwurf schon folgende Vergünstigungen ins Auge gefaßt: Erweiterung des Kreises der Versicherten, wie er in dem Entwurf näher dargelegt worden ist; freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses, eine Sache, die namentlich in bezug auf die rechtliche Konstruktion besondere Schwierigkeiten geboten hat — auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen will —; die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 Lebensjahren auf 65 Lebensjahre; die Anrechnung der nicht etatmäßigen Staatsdienstjahre gegen Entgelt; die für die Zukunft erfolgende Aufhebung der Vorausbeiträge zur Witwen- und Waisenversorgung; die Ausdehnung der einprozentigen Steigerung auf 50 Dienstjahre bzw. 70 Proz. — und, was mir nicht genügend gewürdigt worden zu sein scheint: der Ersatz des Durchschnitts sämtlicher Einkommensansätze durch den Durchschnitt der letzten zehn Jahre: das bedeutet eine sehr erhebliche Verbesserung der Chancen der Mitglieder und eine ebenso große Belastung der Kasse, namentlich in Verbindung mit der Erhöhung der höchstzulässigen Einkommensansätze von 4000 auf 5000 M.

Das war also der ursprüngliche Regierungsentwurf; derselbe wurde in folgender Weise begutachtet: In Kassenabteilung A bleibt hiernach immer noch ein kleines Plus von 19 755 M.; das berührt natürlich die Verbandsumlage nicht. Man hätte bei den 3 Proz. wie bisher bleiben können. In Kassenabteilung B ergibt dieser Regierungsentwurf bereits einen Fehlbetrag von 194 205 M.; das bedeutet rechnerisch eine Erhöhung der Verbandsumlagen von 6 Proz. auf 10 Proz. Hier nun setzen schon die Erwägungen ein, die uns maßgebend gewesen sind für eine günstige Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten der Fürsorgekasse und die ich vorhin auseinandergesetzt habe. Wir haben also gesagt: wir wollen gar nicht 10 Proz. Verbandsumlage in Kassenabteilung B verlangen, sondern wir verlangen — wie dies in der Regierungsbegründung dargelegt ist — nur 8 Proz. Nun wurde aber der Regierungsentwurf zunächst begutachtet von Seiten des Verwaltungsrates der Fürsorgekasse; auch der Ratsschreiberverein hat dazu Stellung genommen, und da kamen noch einige weitere Vergünstigungen in den Regierungsentwurf herein. Das war insbesondere der Fall hinsichtlich der Beiträge des § 36; es fielen weg die Beiträge der Pensionierten, und es kamen hinzu die Uebergangsbestimmungen des § 69, die sich als Bedürfnis erwiesen, wo insbesondere auch gesagt ist, daß die Vorausbeiträge von 25 Proz. zur Witwen- und Waisenversorgung künftig auch dann nicht mehr von Seiten der Anstellungsgemeinde weiter bezahlt werden, wenn der Fall der Pension schon vor dem Inkrafttreten der Novelle eingetreten ist.

Diese weiteren Vergünstigungen ergeben nun in Verbindung mit der Karenzzeit von fünf Jahren in der Kassenabteilung A versicherungstechnisch statt eines Plus von 19 755 M. bereits einen Fehlbetrag, nämlich ein Minus von 49 512 M.: ein Fehlbetrag, der an sich eine Erhöhung der Verbandsumlage auf  $3\frac{1}{2}$  Proz. statt 3 Proz. verlangt. In Kassenabteilung B erhöhte sich der Fehlbetrag von 194 205 M. auf 228 043 M., das bedeutet wieder eine weitere Erhöhung von  $\frac{3}{4}$  Proz., also von 10 Proz. auf  $10\frac{3}{4}$  Proz., oder, wie wir annehmen, von 8 Proz. auf  $8\frac{3}{4}$  Proz. Die Großh. Regierung hat auch diese Erhöhung außer Betracht gelassen, sie hat geglaubt, prozentuale Erhöhungen, die nicht vollständig 1 Proz. erreichen (die also unter 1 Proz., auf  $\frac{3}{4}$  Prozent und  $\frac{1}{2}$  Proz. bleiben) hier außer Betracht lassen zu können aus den Gründen, die ich Ihnen schon dargelegt habe. Wir sind also immer noch auf der Anschauung beharrt, es genüge eine Verbandsumlage von 3 Proz. künftig für die Kassenabteilung A und eine Verbandsumlage von 8 Proz. für Kassenabteilung B.

So war die Sachlage vor dem Erscheinen des Kommissionsberichts. Der Kommissionsvorschlag bringt nun einige minderwichtige, finanziell mindereinschneidende Änderungen: das ist der Ersatz der Zahl 1200 durch 1000 in § 4, die Einfügung der Landwirtschaftskammer, die Gleichstellung der übertretenden Beamten der Gemeinden der Städteordnung mit den nichtetatmäßigen Staatsbeamten, und die Ermäßigung der in § 69 garantierten 12 Proz. auf 10 Proz. Aber von finanziell einschneidender Bedeutung ist einmal der Antrag, der sich auf die Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen in bezug auf alle Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern bezieht, deren Ratschreiber schlechthin Pflichtmitglieder werden sollen — und dann die erwähnte fünfviertel-prozentige Steigerung.

Was den ersteren Antrag anbelangt, so kann man im Zweifel sein, inwieweit er unter allen Umständen eine Verbesserung bedeutet. Die Regierung hatte ähnliche Bestrebungen; sie wollte ja auch die kleineren Gemeinden erfassen, sie wollte das aber nicht tun mit einer gewissen Starrheit, wie sie dem Vorschlag der Kommission eigen ist. Wir wollten für zweifelhafte Fälle der Berufsmäßigkeit des Ratschreiberdienstes, in denen weder der Ratschreiber noch die Gemeinde den Beitritt wünschten (berartige Fälle sind ja denkbar) etwas freiere Hand haben, wir wollten sagen: Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, und *quieta non movere*: Da, wo kein Wunsch besteht, da wollen wir uns nicht unnötig in die Gemeindeverhältnisse einmischen.

Der Antrag der Kommission hat für sich, wie ich zugeben kann, eine gewisse Konsequenz; er hat natürlich auch die Schattenseiten seiner Vorzüge. Es werden nach dem Kommissionsvorschlag ohne weiteres eben nun vierhundert und einige siebenzig Gemeinden einfach gezwungen, ihre Ratschreiber der Fürsorgekasse als Pflichtmitglieder beitreten zu lassen; das wird da und dort, mindestens in der Uebergangszeit, Verstimmungen erregen; ich glaube, darin liegt ein Nachteil des Kommissionsvorschlags; aber, da sich auf der anderen Seite auch Gründe dafür geltend machen lassen, wollte die Großh. Regierung diesem Kommissionsantrage nicht dauernd entgegentreten. Jedenfalls aber wird durch die Möglichkeit, daß diese Pflichtmitglieder die alten Uebergangsbestimmungen des Gesetzes von 1896 für sich geltend machen dürfen, die Fürsorgekasse weiteren erheblichen Belastungen ausgesetzt.

Was nun diese Belastung im Zusammenhang mit der  $\frac{1}{4}$  proz. Steigerung anbelangt, so ergibt sich bei Annahme des Kommissionsvorschlags: In Kassenabteilung A ein Fehlbetrag von 122 341 M., das bedeutet 4,16 Proz. Verbandsumlage nach Ansicht der Versorgungsanstalt; in Kassenabteilung B ein Fehlbetrag von 286 327 Mark, das bedeutet 11,94 Proz. — etwa 12 Proz. Verbandsumlage. Wenn wir nun unter den Gesichtspunkten, die ich vorhin auseinandergesetzt habe, erheblich unter diesen Sätzen von über 4 und nahezu 12 Proz. bleiben, wenn die Großh. Regierung auf Grund des § 49 des Gesetzes nach dem Inkrafttreten der Novelle nun künftig bis auf weiteres nur  $3\frac{1}{2}$  Proz. Verbandsumlage in Kassenabteilung A erhebt und nur 9 Proz. in Kassenabteilung B, so hat sie das Aeußerste getan, was sie tun konnte, und es ist für die Korporationen und ihre Beamten alles geschehen, was irgendwie gerechtfertigt werden kann.

Aber darüber muß Klarheit bestehen, daß, wenn die Kammer die Vorschläge der Kommission dieses Hohen Hauses annimmt, sie damit gleichzeitig zu erkennen gibt, daß sie gegen diese Verbandsumlagen in diesem geringsten

Satz von  $3\frac{1}{2}$  und 9 Proz. nichts zu erinnern hat, und daß sie die von der Regierung bezweifelte Annahme teilt, daß die Geneigtheit der Gemeinden, freiwillige Mitglieder zur Fürsorgekasse beitreten zu lassen, darunter nicht nothleiden werde.

Nur, wenn in dieser Richtung keinerlei Zweifel bestehen, kann die Großh. Regierung dem Vorschlag der Kommission zustimmen.

Der Antrag Pfeiffle und Genossen dagegen ist für die Großh. Regierung unannehmbar.

Wird der Kommissionsvorschlag allseitig angenommen, so tritt das Schicksal der Fürsorgekasse schwer bekräftigt und belastet — und wie ich gegenüber etwaigen Revisionswünschen ausdrücklich hervorheben möchte, auf einen Zeitraum von mindestens wohl 10 Jahren hinaus — seine neue Fahrt an.

Ich kann nur hoffen und wünschen, daß die Fahrt von Strömen behütet und eine glückliche sein möge!

Abg. Jhrig (Dem.): Die vorliegende Materie ist vom Herrn Berichterstatter schon in seinem umfangreichen Bericht eingehend bearbeitet worden und ebenso in seinem mündlichen Vortrag. Es haben nun eine ganze Reihe von Herren, darunter hervorragende Sachverständige auf diesem Gebiet, zur Sache gesprochen. Es wird sich wohl wenig Neues beifügen lassen, und ich darf mich wohl auf diesem Grunde auch ganz kurz fassen.

Es besteht nun das bisherige Gesetz ein Jahrzehnt und hat, wie der Herr Minister gestern auch zugegeben hat, segensreich gewirkt. Man hat wohl von Anfang an dabei vorausgesetzt, daß, da es sich um eine ziemlich neue gesetzgeberische Materie handle, das Gesetz nicht auf lange Jahrzehnte hinaus unabgeändert in Wirksamkeit bleiben sollte, sondern daß man an der Hand der Erfahrungen, die man in einigen Jahren gewonnen habe, an eine Änderung herantreten müsse. So kommen wir schon nach einem Jahrzehnt an eine Abänderung und wir sehen dabei voraus, daß auch diesmal mit der Annahme der Vorlage eine endgültige Regelung auf längere Zeit hinaus nicht geschaffen wird, sondern daß wir in absehbarer Zeit wiederum an eine Änderung des Gesetzes werden herantreten müssen, daß es sich heute für uns nur um einen vorläufigen Abschluß handelt.

Das Gesetz in der Fassung der Kommission bringt die Erfüllung mancher Wünsche, andere läßt es unerfüllt. Zunächst ist ja zu begrüßen, daß die Kassen nun dadurch auf eine etwas breitere Grundlage gestellt worden sind, daß man einer größeren Anzahl von Gemeindebeamten den Beitritt ermöglichen kann, als das bisher der Fall war. Zunächst ist das durch die Erweiterung des Verzeichnisses der Pflichtgemeinden geschehen und dann dadurch, daß man auch die Gemeindebeamten mit einem niedrigeren Einkommen zu der Kasse zuläßt. Daß man darin zu weit gehen könnte, ist auch schon hervorgehoben worden, eine Erwägung, die ich auch durchaus teile. Ich glaube, weiter sollte man damit nicht mehr heruntergehen; denn ich nehme an, daß für Beamte, die eine Bezahlung von unter 400 Mark haben, es besser ist, wenn sie sich der Alters- und Invaliditätsversicherung zuwenden, als wenn sie Mitglieder der Fürsorgekasse werden. Ebenso kann ich begrüßen, daß eine freiwillige Weiterversicherung der durch Nichtwiederwahl und anderes ausstehenden Mitglieder geschaffen ist. Ich hoffe, daß von dieser Vergünstigung, die das Gesetz bringt, reichlich Gebrauch gemacht werden wird. Zu bedauern ist freilich, daß die Prämien der sich freiwillig weiter Versicherenden hoch sein werden. Es wird ja auch da nicht aller Tag

Abend sein und bei einer weiteren Revision in dieser Richtung etwas zu erzielen sein.

Ein wesentliches Bedenken habe ich gegen die Fassung des § 44 und zwar weniger, was das dort festgesetzte Eintrittsgeld betrifft, als vielmehr was die Einkaufssummen bei weiteren Gehaltserhöhungen anlangt. Auch ich kann mich den Befürchtungen, die der Herr Kollege Pfeiffle ausgesprochen hat, nicht verschließen, daß das in dem einen oder anderen Fall ein Hemmschuh für die eine und andere Gemeinde sein könnte, daß sie lieber eine Erhöhung des Gehaltes ihrer Gemeindebeamten vornehmen würde, wenn nicht gleichzeitig die Erhöhung dieser Einkaufssumme eintreten würde. Es ist mir das um so weniger angenehm, als ich die Anschauung, die der Herr Kollege Leiser vorhin vertreten hat, teile, daß insbesondere unsere kleineren Gemeinden oft ihre Gemeindebeamten außerordentlich schlecht bezahlen, vielfach so, daß es gar nicht im Verhältnis zu den Anforderungen steht, die an ihre Kraft und Zeit gestellt werden.

Der § 13 in der Kommissionsfassung bringt eine schätzenswerte Verbesserung, die ja auch von den Interessenten in erster Linie angestrebt worden ist: eine Steigerung des Prozentsatzes bei den zur Bestimmung der Höhe der Pension in Anrechnung kommenden Jahren. Der Wunsch der Beteiligten ging dahin, man möchte an Stelle der bisherigen 1 Proz. ferner 1½ Proz. setzen. Ich persönlich halte diesen Wunsch für durchaus berechtigt, kann mich aber den Einwendungen, die von Regierungsseite erhoben worden sind, nicht verschließen und glaube, daß die Kommission das Richtige getroffen hat mit der Steigerung von 1 Proz. auf ¼ Proz. Es muß das für heute genügen, da ein weiteres Entgegenkommen der Groß. Regierung auf diesem Gebiet nicht zu erhalten war; doch glaube ich, daß bei einer künftigen Neuregelung hier in erster Linie einzusehen sein wird, sobald die Erhöhung auf 1½ Prozent in einer nicht zu ferneren Zukunft erreicht wird. Ich begrüße diese Erhöhung insbesondere im Interesse der älteren Gemeindebeamten, der älteren Ratsschreiber und der anderen Beamten auch, die in treuer Arbeit dem Staat und der Gemeinde ein Menschenalter gedient haben. Diese müßten sich, wenn die Höchstpension nur mit 50 Dienstjahren erreicht würde, mit einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz pensionieren lassen. Wenn von der Regierungsseite eingewandt worden ist, daß man eben auf eine 3½ prozentige Umlage in Klasse A und auf eine 9 prozentige in Klasse B sich gefaßt machen müßte, so kann ich das nur sehr lebhaft bedauern. Aber ich glaube, in dieser Beziehung wird die Groß. Regierung nach Annahme des Gesetzes noch einmal in Erwägungen eintreten, ob es nicht doch besser ist, daß man mit den Umlagen nicht in die Höhe geht, sondern daß man die weitere Entwicklung der Dinge noch einmal abwartet, und im äußersten Fall vielleicht in zwei Jahren an eine Aenderung herantritt.

Nicht unbedenklich scheint mir auch der § 46 in seiner Fassung, der die Gemeindebeiträge zu den Pensionen vorsieht. Ich kann mich auch hier den Einwendungen, die vom Regierungstische geltend gemacht worden sind, nicht durchaus verschließen, allein wir müssen uns andererseits auch vor Augen halten, daß in den letzten Jahren die Gemeinden ganz wesentlich belastet worden sind, und daß diese wesentliche Mehrbelastung Unzufriedenheit dort erregt. Ich meine, man sollte davon absehen, die Gemeindekasse wie leztthin bei dem Schulgesetz, so auch hier in erheblichem Umfang zu belasten. Wenn die Umlagen dadurch in die Höhe getrieben werden, so wird das selbstverständlich böses Blut erregen müssen. Wir haben doch schon ein erhebliches Vermögen in der Kasse, und wenn es nicht ausreichen sollte, so würde eben der Staat einen höheren Staatsbeitrag geben müssen.

Man hat von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Berechnungen, wie sie von den versicherungstechnischen Gutachtern abgegeben worden sind, als etwas über vorsichtig gefaßt erscheinen, und daß man daraus kein rechtes Urteil ziehen kann. Ich bin zu wenig Fachmann, um das völlig zu beurteilen; es will mir aber scheinen, daß an diesen Behauptungen etwas daran ist.

Nicht im Einklang mit der Vergrößerung der Zahl der Mitglieder, welche die Kassen jetzt bekommen, scheint es mir zu stehen, daß der § 47 ein Sinken der staatlichen Beitragsprozente vorsieht. Ich meine, wenn die Zahl der Versicherten größer wird, so sollte man diese Beiträge des Staates zunächst doch auf der gleichen Höhe halten, und wie ich vorhin schon bemerkt habe, eher reichlicher bemessen, als diese Summe noch herunterzusetzen. Ich kann mich in dieser Beziehung dem, was der Herr Kollege Leiser vorhin ausgeführt hat, durchaus anschließen.

Auf alle Einzelheiten einzugehen, scheint mir keinen Wert mehr zu haben, da ja alles umfangreich erörtert worden ist. Ich kann nur noch erklären, daß meine politischen Freunde und ich beabsichtigen, für die Kommissionsfassung einzutreten. Die Aenderungen bringen manches Gute und Erwünschte, und werden auch bei den Interessenten eine gewisse Befriedigung und Anerkennung hervorrufen. Wenn auch mancher Wunsch für jetzt freilich nicht in Erfüllung geht, so bedeutet die Vorlage doch immerhin einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen. Es darf wohl auch angenommen werden, daß in nicht allzuferner Zukunft noch mancher der Wünsche, die heute unerfüllt bleiben müssen, noch in Erfüllung gehen werden!

Abg. Wittmann - Donaueschingen (Zentr): Ich will das sympathische Interesse, welches ich diesem Gesetze entgegenbringe, nicht zum Ausdruck gelangen lassen durch eine möglichst lange Rede, sondern ich will es kurz fassen in das, was seinerzeit im Jahre 1896 in den Motiven der Regierung dem ersten Gesetzentwurf vorausgeschickt wurde, nämlich die Worte: „Die Sicherstellung der Zukunft eines Beamten und seiner Familie gegen die wirtschaftlichen Folgen der Wechselfälle des Lebens gereicht aber nicht nur ihnen selbst, sondern auch demjenigen zuzunutzen, in dessen Dienst er steht, denn dadurch erhöht sich die Schaffensfreudigkeit und verbindet den Beamten enger mit den Interessen derjenigen Institution, welche ihm eine solche gewährt.“

Als die Novelle zu diesem Gesetze kam, da konnte man aus der Begründung der Regierung herauslesen, daß diese Worte vom Jahre 1896 tatsächlich wieder für sie leitend waren und es wurden diese Worte aber auch das Leitmotiv für die Kommission, welcher das Hohe Haus den Gesetzentwurf der Regierung zur Beratung überwies hat. Dieses Bestreben will für die Ratsschreiber, die Gemeindeführer und alle die, welche der Wohltaten dieses Gesetzes teilhaftig werden sollen, in der Weise das Gesetz ausgestalten, daß alle möglichst große Förderung haben, es sollen ihnen und ihren Frauen und Kindern eine möglichst günstige Gestaltung ihrer Lage für Krankheit, Alter oder Tod aus der gesetzlichen Regelung erwachsen, und es soll all den Wünschen, die seit dem Jahre 1896 zum Ausdruck gelangt sind, und die an das Hohe Haus und an die Regierung kamen, tunlichst Rechnung getragen werden durch ein Entgegenkommen, soweit es überhaupt nur eben nach der Sachlage verantwortet werden kann. Die Fortschritte, welche der Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission bringt, sind alle schon aufgezählt worden, so daß ich es nicht nötig habe, auf die einzelnen einzugehen. Ich beziffere sie auf 14 Punkte. Die Hauptsache ist ja die, daß der Kreis der Versicherten erweitert wird, und namentlich der Kreis der Versicherten aus dem

Ratschreiberstände. Ich begrüße es, daß man die Zahl von 500 Einwohnern angenommen hat, um daran anknüpfend alle Ratschreiber, welche in solchen Gemeinden tätig sind, zu Ratsmitgliedern zu machen. Es hat die Grobsh. Regierung gewisse Bedenken gegen die Fixierung dieser Zahl erhoben, und es lassen sich diese Bedenken nicht ganz von der Hand weisen. Aber der große Vorteil liegt darin, daß in den Gemeinden, in denen das sozialpolitische Verständnis für das Gesetz etwa mangelhaft sein sollte, eben durch die Bestimmungen, wie sie jetzt in dem Gesetzentwurf gegeben sind, diesem sozialpolitischen Verständnis nachdrücklich nachgeholfen wird, und daß diese Gemeinden Widerstand nicht mehr erheben können. Aus zahlreichen Zuschriften, die ich zur Hand habe, könnte ich in einzelnen Beispielen darlegen, wie in verschiedenen Gemeinden auf dem Lande die sozialpolitischen Gesichtspunkte verkannt werden. Es kann beispielsweise in einer Gemeindeversammlung zur Beratung, daß ein Ratschreiber in die Fürsorgekasse kommen sollte, und was war das Ergebnis? Die Leute sagten, nachdem sie erfuhren, was der Betreffende alles für Einnahmen hatte: Was, der hat so viele Einnahmen, und nun sollen wir ihm auch noch eine Pension schaffen? Nein, das tun wir nicht, und der betreffende Ratschreiber, an den ich gerade denke, ist auch heute noch nicht in die Versicherung aufgenommen worden. Es ließen sich noch Dutzende von Fällen von einzelnen Gemeinden anführen, die auf einem derartigen Standpunkt stehen. Wenn aber bei allen Gemeinden von 500 Einwohnern der Ratschreiber in die Versicherung aufgenommen werden muß, dann ist derartigen Vorgängen ein Niegel vorgeschoben.

Bezüglich der Gemeinderedner konnten von den Wünschen, welche dieselben vorbrachten, leider nicht alle erfüllt werden. Eine Besserung haben sie immerhin dadurch erlangt, daß jetzt schon der Betrag von 400 M. Einkommensanschlag genügt, um sie zu freiwilligen Mitgliedern werden zu lassen.

Nach § 3 in der Kommissionsfassung haben Ratschreiber unter anderem Pflichtmitglieder zu werden, wenn ihr Dienst im wesentlichen ihre ganze Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Ich möchte die Grobsh. Regierung bitten, daß man bei der Interpretation dieser Bestimmung: „im wesentlichen“ in § 3 recht weitberzig ist, und daß recht vielen Ratschreibern nun die Wohltaten des Gesetzes zu Teil werden, die für sie bestimmt werden.

Eine Besserung ihrer Verhältnisse haben die Gemeinderedner auch durch die Bestimmungen des § 69 erfahren, wonach sie, wenn sie nur 5 Dienstjahre haben und 10 Proz., statt 12 Proz., welche die Regierung vorgesehen hat, nachzahlen, auch der Wohltat des Gesetzes wenigstens vom Ende des Januar 1912 an teilhaftig werden können.

Die Gemeinden haben sich im großen und ganzen nicht beschweren können, denn auch sie sind in mehrfacher Hinsicht besser gefahren bei der Neuregelung des Gesetzes. Es stellt ihnen die Zurückzahlung der hälftigen Beiträge, wenn Versicherte nach § 39 etwa ausscheiden, nicht mehr so in Aussicht, wenn Ratschreiber und andere Gemeindebeamte oder Bedienstete die Möglichkeit haben, freiwillig die Versicherung fortzusetzen. Denn in den überwiegenden Fällen wird wohl jeder, der einmal in der Versicherung war, sich bestreben, auch darin zu bleiben. Damit entfallen (§ 46) den Gemeinden die 25 Proz. Beiträge, welche zum Witwen- und Waisengeld zu bezahlen waren. Besonders aber haben die Gemeinden die Garantie, daß, je besser ihre Beamten und Bediensteten nach dem Fürsorgegesetz gestellt sind, sie ein desto besseres Material an Beamten und Bediensteten bekommen. Der moralische Erfolg, den sie hier haben werden, gleicht sicher das voll

aus, was etwa die Gemeinde an Beiträgen mehr bezahlen muß.

Viele Wünsche hat das Gesetz allerdings unerfüllt gelassen, Wünsche, deren Veredigung man nicht verkennen kann und die in etwas die wesentlichen Fortschritte des Gesetzentwurfes trüben. Zu beklagen ist es bezüglich der Ratschreiber, daß nicht alle Mitglieder dieser Fürsorgekasse werden und daß man nicht wenigstens einen Einkommensbetrag von 300 M. statt 400 M. als unterste Grenze annahm, um wenigstens noch die Ratschreiber mit einem Einkommen zwischen 300 und 400 M. als freiwillige Mitglieder in die Kasse hineinzubringen.

Ich bedaure auch, daß man von der Zustimmung der Gemeindevertretung für freiwillig zu Versicherte im allgemeinen nicht hat Umgang nehmen können. Die Gründe der Regierung sind gewiß jedoch beachtenswert, und nachdem sie gar erklärte, daß sie darauf nicht verzichten wollte und nicht verzichten könne, muß man eben auf seine eigenen Wünsche, die man für die Ratschreiber und sonstige Versicherte vertreten und durchbringen möchte, verzichten. Man kann nur den matten Trost geben, daß auch die Sparkassenrechner und die Korporationsbeamten, die früher die Zustimmung ihrer Verwaltungsbehörden, Bezirksversammlung usw. nicht nötig hatten, dieser Zustimmung jetzt nach dem neuen Gesetzentwurf gleichfalls bedürfen.

Ich bedaure, daß die prozentuale Steigerung des Ruhegehaltes im § 13 des Entwurfs nicht von einem Proz. auf eineinhalb Proz. erhöht werden konnte. Ich hätte sehr gewünscht, daß das möglich gewesen wäre, und ich gehöre zu den Zweiflern, von denen der Herr Regierungvertreter gesprochen hat. Auch ich bin der Ansicht, daß die technischen Berechnungen, die zugrunde gelegt werden, tatsächlich doch etwas zu ängstlich gemacht sind. Im allgemeinen weiß man, daß auf dem Lande der Ratschreiber oder der sonstige Beamte oder Bedienstete, auch wenn die 65 Jahre für die Altersgrenze erreicht sind oder wenn er sich körperlich wirklich dauernd kränklich und schwächlich fühlt, nicht ohne weiteres daran denkt, seine Pension zu nehmen. Er scheut sich schon vor den übrigen Bewohnern der Gemeinde. Er befürchtet deren Kritik, abgesehen davon, daß auch sein Pflichtgefühl ihn abhalten wird, Pension zu nehmen, wenn er noch arbeiten kann. Er macht mit, so lange er überhaupt nur mitmachen kann. Die Versicherungstechniker rechnen immer mit den äußersten und ungünstigsten Möglichkeiten, die in den allermeisten Fällen hier nicht zutreffen werden. Ich glaube, man hätte ohne finanzielles Risiko ganz gut eineinhalb Proz. statt eineinviertel Proz., die wir wenigstens jetzt ja glücklich von der Regierung zugestanden haben, einführen können. Auch hätte man 75 Proz. des Höchstgehaltes als Ruhegehalt nach 40 Dienstjahren erreichen lassen können. Doch ist, was wir jetzt bekommen, eine sehr erfreuliche Besserung, sodas man sich damit bescheiden mag.

Es gefällt mir nicht, daß bei § 39 der Ratschreiber, der einmal in Abt. A war, wenn die Bedingungen des § 39 eintreten, nach B übergehen muß. Ich glaube, es hätte sich ein Weg finden lassen können, daß man das was der Staat zu A sonst für das Ratschreiberamt leistet, weiterhin den freiwillig Weiterversicherenden anteilig für sich hätte bezahlen lassen sollen, um ihn dann so in der Abteilung A zu belassen. Es wäre der finanzielle Effekt gewiß eine Entlastung des Betreffenden, er würde besser fahren, als wenn man ihn eben in der Abteilung B steckt und dann nach der Abteilung B weiter behandelt.

Ein einzelnes Bedenken habe ich noch bezüglich des § 39. Dort ist im Schlußsatz der Pensionsanspruch besonders geregelt. Im Hinblick auf § 10 scheine

es mir nun sehr zweifelhaft, ob der Pensionsanspruch nach Erreichung von 65 Lebensjahren ausgeschaltet werden sollte oder nicht, mit anderen Worten ob etwa der freiwillig sich Versicherende, Weiterversichernde, auch wenn er das 65. Lebensjahr erreicht hat, noch weiter Versicherungsmittglied sein muß, bis eben die Fälle der Krankheit und der Arbeitsunmöglichkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen eingetreten sind. Wenn das der Fall ist, so ist das eine Härte, die mir nicht gefallen will, und von der ich wünschen müßte, daß sich irgend ein Mittel finde, auch mit Erreichung von 65 Lebensjahren den Anspruch auf Bezug der Alterspension eintreten zu lassen.

Ich hätte gewünscht, daß wir bei § 47, nachdem man im Jahre 1896 schon die Staatsbeiträge als nieder bezeichnete und damals schon dem Gedanken Ausdruck gab, es sollte mehr vom Staat gegeben werden, die Beiträge hätten erhöhen können und daß man im allgemeinen anstelle der 30 bezw. 20 Prozent Staatsbeiträge 40 Prozent bleibenden Zuschuß vom 11. Jahre an hätte gewähren können. Bei der Wichtigkeit des Ratsschreiberstandes und bei zunehmender Arbeitslast im rein staatlichen Interesse wäre dies ganz gewiß angemessen.

Bezüglich der Gemeinderechner hätte ich gewünscht, daß man ihrer Petition mehr hätte entgegenkommen können. Ich habe in der Kommission neben anderen Anträgen den Gedanken angebracht, und ich möchte wünschen, daß er vielleicht bei einer weiteren Revision des Gesetzes durchgeführt werden könnte, daß man nicht bloß Mußmitglieber in Abteilung A hat, sondern daß man auch Mußmitglieber für die Abteilung B einführt und daß man speziell zu diesen Mußmitgliebern alle, die einen bestimmten Einkommensbetrag, z. B. 800 M. haben, rechnet. Je mehr Mußmitglieber man hat, desto gesicherter ist der Bestand der Kasse, ganz besonders derjenige der Abteilung B; denn gerade die Kasse Abteilung B ist ja diejenige, welche das größte Risiko zu tragen hat und deren Situation nicht so günstig ist, wie die der Abteilung A. Den Gemeinderechnern hätte ich auch gewünscht, daß man sie nur mit 3 Prozent Beitrag heranzuziehen brauchte. Ich muß aber selbst sagen, daß mit diesen 3 Prozent nichts zu machen ist. So soll es ein Gedanke sein, dessen Durchführung man der Zukunft überlassen muß.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich, weil es doch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Fürsorgegesetz steht, an das Ministerium zwei Wünsche der Gemeinderechner richten, die von einer gewissen Bedeutung für das Fürsorgegesetz und dessen Gestaltung für die Gemeinderechner sind. Dieselben wünschen nämlich eine Fixierung ihres Gehaltes nach Prozenten des Umlages, den sie als Gemeinderechner haben, und sie möchten, daß für sie eine Kassenselbstgrenze eingeführt wird, so daß, wenn sie etwa in ihrer Kasse einmal 20 oder 30 M., die ich als Beispiel annehme, mehr haben, diese Beträge behalten, daß sie aber nicht darauf legen müssen, wenn ihnen etwa bei der Abrechnung ein gleicher Betrag in der Kasse fehlt. Wir haben ähnliches schon bei anderen Kassen, namentlich im Gebiete der Finanzverwaltung. Es ist der Wunsch der Festsetzung des Gehaltes nach Prozenten mir in Briefen und der Allgemeinheit in der Zeitschrift, welche die Gemeinderechner haben, zum Ausdruck gebracht und ich bin gebeten worden, hier bei dieser Gelegenheit darauf abzuheben.

Ich will zum Ende eilen (Rufe: Sehr gut!). Es hat das Gesetz zweifellos recht viel Gutes gebracht. Aber ein endgiltiger Abschluß desselben ist sicher nicht gekommen. In kürzerer oder längerer Zeit werden an das Hohe Haus und an die Groß. Regierung weitere Wünsche kommen.

Heute kann man aber, nachdem das Gesetz einen erheblichen Fortschritt bedeutet und mehr sicher nicht zu erreichen ist, denen, die um weitere Besserung petitionierten, nur sagen: Das Gesetz, wie es aus der Kommission hervorgegangen ist, es möge angenommen werden. Es wird dann wohl das Grab mancher Wünsche sein. Allein die Interessenten sollen an das Wort des Dichters denken: „An dem Grabe noch pflanzt er die Hoffnung auf!“ Die spätere Revision wird den Wünschen, die jetzt begraben werden, die Wiederauferstehung bringen. Möge dann das Bessere der Feind des Guten sein, das wir jetzt haben, und das Schlimme, von dem der Herr Regierungskommissär sprach, es möge nach fünf Jahren, oder nach zehn Jahren, die ich als äußerste Grenze für eine weitere Revision annehmen will, noch so flott im Gange sein, daß es eine weitere Belastung recht gut vertragen kann, zum Wohle aller der Beamten, deren Lage durch dieses Gesetz verbessert werden soll!

Abg. Reiff (konf.): Nachdem nun schon so viel über diesen Gesetzentwurf geredet wurde, glaube ich mich kurz fassen zu können. Auch mir wurden verschiedene Wünsche von Seiten der Gemeindebeamten vorgetragen. Vor allem legen dieselben hohen Wert darauf, daß die prozentuale Steigerung bei der Berechnung des Ruhegehalts  $1\frac{1}{2}\%$  statt bisher  $1\%$  betragen möge. Man war sich dabei aber wohl bewußt, daß dadurch auch die Beiträge sich wesentlich erhöhen würden, und im Hinblick darauf wurde mir gesagt, daß man sich auch mit  $1\frac{1}{4}\%$  vorerst begnügen werde. Ich hätte es freilich gerne gesehen, wenn auch dieser Wunsch hätte erfüllt werden können.

Für eine weitere Verbesserung halte ich auch, daß das Gehaltsminimum für solche, welche freiwillig beitreten wollen, bis auf 1000 M. herunter gesetzt wurde. Dadurch wird es manchem Angestellten möglich, sich in die Fürsorgekasse aufnehmen zu lassen, welchem es bis jetzt nicht möglich war. Mancher Gemeindebeamte verdient nach seiner Tätigkeit recht wohl auch 1200 bis 1500 M., aber er bekommt sie eben deshalb nicht, weil die Gemeindevertretung hier oft nicht die nötige Einsicht und das richtige Verständnis besitzt, und der Angestellte befürchten muß, wenn er die wohlverdiente Aufbesserung verlangt, seine Stelle zu verlieren. Deshalb arbeitet er ruhig weiter und denkt: ich halte es auch so aus; aber gerade durch den niederen Gehalt geht er auch noch der Altersfürsorge verlustig.

So sehr ich sonst für die selbständige Verwaltung der Gemeinden bin, hätte ich doch gewünscht, daß zum freiwilligen Beitritt nicht erst die Genehmigung der Gemeindevertretung erforderlich wäre. Wer die Verhältnisse auf dem Lande in dieser Beziehung kennt, wird mir zustimmen müssen. Um zu zeigen, wie da oft gehandelt wird und warum der Beamte oft lieber auf Gehaltserhöhung verzichtet, will ich nur einen Fall anführen, der erst vor wenigen Wochen in einer mir sehr gut bekannten Gemeinde vorgekommen ist. Der Bürgermeister, dessen bisheriger Gehalt kaum halb so groß war, als der seiner Kollegen in anderen Orten unseres Bezirks, die nicht größer sind oder mehr Arbeit verlangen, wollte seinen Gehalt um 200 M. erhöht haben. Bei der Verhandlung vor dem Bürgerausschuß erklärte der Sprecher der Sozialdemokraten namens seiner Partei, daß nach ihrer Ansicht der Gehalt des Bürgermeisters allerdings viel zu nieder sei, aber sie würden doch gegen eine Erhöhung stimmen, weil derselbe ihre Wünsche oft nicht befriedige. Leider ist es nun ja keinem Gemeindebeamten möglich, alle Wünsche seiner Mitbürger zu erfüllen, und so kann es kommen, daß er nicht den Gehalt erhält, der ihm von Rechts wegen gehört.

Im allgemeinen kann ich mich den Ausführungen der Herren Vorredner anschließen. Auch wir sind der Ansicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf eine Verbesserung bedeutet, wenn auch nicht alle Wünsche für jetzt schon erfüllt sind. Wir hoffen, daß auch dieses Gesetz noch immer mehr ausgebaut werde, und wir werden deshalb dem Kommissionsantrag zustimmen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Abg. Schmidt - Karlsruhe (Zentr.): Nach dem erfreulichen Gange unserer zweitägigen Beratung glaube ich, mich auf wenige abschließende Bemerkungen beschränken zu können.

Zunächst ist es mir eine angenehme Pflicht, für die Anerkennung zu danken, welche meine Tätigkeit und insbesondere mein Bericht gefunden hat. Besondere Freude hat es mir gemacht, das aus dem Munde des Herrn Abg. Leiser zu hören, daß auch gerade derjenige Stand, der seit fast einem Menschenalter der Vorkämpfer für die Besserung auf diesem Gebiete gewesen ist, der Ratsschreiberstand, zufrieden ist, so daß wir also nicht zu befürchten haben, daß etwa jetzt gleich eine wilde Agitation wieder einsetzt, weil nicht die Erfüllung aller Wünsche erreicht worden ist.

Ich habe in meinem einleitenden Vortrag bereits gesagt: Wir haben uns in der Kommission bescheiden müssen, wir haben viele Wünsche, die berechtigt sind, zurückstellen müssen. Wir haben diese Wünsche alle beraten und wohlwollend geprüft und könnten zu den Wünschen, welche von verschiedenen Rednern dargelegt sind, noch schließlich ein Dutzend mehr hinzufügen. Der Punkt des Archimedesischen ist eben hier das liebe Geld. Wir müssen uns immer gegenwärtig halten, daß die Mittel von den beteiligten Gemeinden aufgebracht werden müssen, und daß wir, wenn wir darin zu weit gehen würden, nur eine papierne Vergünstigung gewähren würden, indem einfach die Gemeinden außerstande wären, ihrerseits die Zustimmung zum Beitritt zu geben. Ich will also auf diese weiteren Anregungen über das, was noch alles hätte gemacht werden können, insbesondere auf den großen Wunschzettel meines Freundes Wittenmann nicht eingehen.

Nur zu den Anträgen der Sozialdemokratie möchte ich noch einige kurze Bemerkungen machen. Es sind vier Anträge hier gestellt worden. Der erste Antrag bezieht sich auf die Zustimmung der Gemeindevertretung bei der Aufnahme, und ich habe in meinem einleitenden Vortrag schon den großen Gesichtspunkt auseinandergesetzt, der uns zu unserer Stellungnahme bestimmt hat, den Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung, der hier den Interessen des Einzelnen vorangestellt werden muß. Wenn Herr Kollege Pfeiffle hier gemeint hat, daß die Selbstverwaltung auch sonst nicht beachtet werde, so ist mir das etwas eigentümlich vorgekommen. Herr Pfeiffle ist doch sonst ein Freund der Selbstverwaltung und der Unabhängigkeit der Gemeinden, und nun sagt er, weil doch einmal ein Loch darin sei, könne man es auch noch größer machen! (Abg. Pfeiffle: So war es nicht!)

Hinsichtlich der Bestimmung in § 28 kann ich mich nur dem anschließen, was die Herren Kollegen Dr. Binz und Breitner in zutreffender Weise ausgeführt haben. Ich halte es ferner zu den §§ 44 und 45 für unangängig, daß das Eintritts- und Einkaufsgeld gestrichen wird, und für unmöglich, das Einkaufsgeld allein zu streichen. Ich möchte dem, was vorgetragen wurde, einen Punkt noch hinzufügen: Wenn man nur Eintrittsgeld erhebt, und später kein Einkaufsgeld, so wird das eine große Schwierigkeit für die Gemeinden bieten, auch tüchtige ältere Be-

amten einzustellen. Man wird dann immer denjenigen leicht den Vorzug geben, für den auch nur ein geringes Eintrittsgeld zu bezahlen ist und für den später nichts mehr zu leisten wäre. Es würde das eine Unbilligkeit gegenüber den dienstälteren Beamten darstellen.

Eine Beseitigung oder wenigstens eine Ermäßigung der Vorausbeiträge der Gemeinden wäre zwar sehr wünschenswert, ist aber nicht möglich ohne eine ganz gewaltige Steigerung der Verbandsumlagen. Dabei ist auch noch eines zu bedenken: Wenn wir die Gemeinde- und Verbandsumlagen steigern würden, so würde eine ständige Belastung der Gemeinden von Jahr zu Jahr die Folge sein, während jetzt die Gemeinde den großen Vorteil hat, daß sie unter Umständen zu gar keinem Ruhegehalt einen Vorausbeitrag zu leisten in die Lage kommt, weil der Beamte in seinem Dienste stirbt. Es wird auch nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß die erhöhten Verbandsumlagen auf lange Jahre hinaus geleistet werden müßten, während unter Umständen die Vorausbeiträge nur für wenige Jahre — die Ratsschreiber und anderen Bediensteten bleiben ja erfreulicherweise sehr lange in ihrer Berufstätigkeit —, während dieser Zeit des Ruhegehaltsbezugs, berechnet werden müßten. Es wird sich tatsächlich in der Praxis die Sache so gestalten, daß, wenn der Ratsschreiber auch zur Ruhe gesetzt wird und dann nachher ein junger Ratsschreiber für ihn einrückt, die Gesamtleistungen der Gemeinde an Gehalt und an Vorausbeiträgen nicht wesentlich größer, oft sogar niedriger sein werden, als vorher der Gehaltsbezug des Ratsschreibers oder des sonstigen Bediensteten gewesen ist. Ich möchte Sie also bitten, alle diese Abänderungsanträge abzulehnen und dem Gesetz zuzustimmen.

Nun noch einige Bemerkungen gegenüber der Großh. Regierung: Der Herr Regierungsvertreter hat noch einige Bedenken geäußert zu der von uns vorgeschlagenen Regelung in §§ 2 und 3. Ich glaube, die Festsetzung, die wir getroffen haben, hat aber doch den großen Vorzug, daß sie einen klaren und glatten Rechtszustand schafft. Es wäre doch etwas sehr mißliches und immerhin etwas zweifelhaftes, festzusetzen, wo nun das „im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft Erfordernde“ anfängt und aufhört, und es würde ein derartiges vollständiges Belassen des diskretionären Ermessens doch immerhin wie bisher dazu führen, daß, wenn einer nicht in das Verzeichnis aufgenommen wird, man dann vielleicht Beweggründe vermutet und unterstellt, die gar nicht vorhanden sind, daß man womöglich auf politische und andere Gesichtspunkte greift, während vielleicht nur eine unrichtige Abschätzung der Arbeitsleistung des einen Ratsschreibers im Verhältnis zu dem der Nachbargemeinde seitens des Bezirksamtes oder der Oberbehörde in Betracht kommt.

Die kleine Erhöhung, welche wir hinsichtlich des Ruhegehalts haben eintreten lassen, kommt wenigstens teilweise den Wünschen der Beamten entgegen, und wir glauben, das auch verantworten zu können angesichts der Entwicklung, welche namentlich die Klasse A genommen hat. Es wäre die Klasse A ja nahezu in der Lage gewesen, auf Verbandsumlagen zu verzichten, wenn es beim alten Gesetz geblieben wäre; deshalb kann, glaube ich, auch eine so bedeutende Erhöhung des Ruhegehalts von so schwerwiegenden Folgen nicht sein.

Eine Aenderung des § 49 des Gesetzes möchte ich im Übereinstimmung mit dem Herrn Kollegen Binz ebenfalls nicht befürworten. Aber das glaube ich auch im Sinne meiner Freunde und im Sinne der Kommission feststellen zu können, daß, wenn eine Erhöhung der Verbandsumlagen infolge dieser Besserung, die wir angebracht haben, notwendig wird, wir damit auch damit einverstanden sind, daß die Großh. Regierung

soweit es nötig ist, die Erhöhung vornimmt, und daß wir dann auch gewillt sind, vor dem Lande die Verantwortung dafür zu tragen.

Ich möchte also nochmals dringend Ihnen empfehlen: Nehmen Sie diesen Gesetzentwurf in der Fassung, die Ihnen die Kommission gegeben hat, möglichst einstimmig an und schaffen Sie damit ein Werk, das dem ganzen Lande und insbesondere den Gemeinden und deren Bediensteten zum Segen und Heil gereichen möge. (Bravo!)

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes der Reihe nach auf und stellt sie zur Diskussion.

Zu § 4 und dem dazu vorliegenden sozialdemokratischen Antrag bemerken

Abg. Pfeiffle (Soz.): Nur einige Worte. Der Herr Minister sowohl wie auch einige Herren des Hohen Hauses haben geglaubt, daß in unserem Antrag, den wir eingebracht haben, ein Eingriff in die Gemeindeautonomie enthalten sei. Ich möchte doch dabei feststellen, daß es unserer Partei fernliegt, irgendwelchen Eingriff in die Gemeindeautonomie vorzunehmen. Es dürfte jedenfalls den Herren nicht unbekannt sein, daß gerade in unserem Programm zum Landtag jeweils auch die Forderung enthalten ist, daß die Gemeindeautonomie verankert und erweitert werden soll. Wenn wir gleichwohl einen Antrag gestellt haben, daß diese Gemeindebeamten ohne Zustimmung des Gemeinderats oder des Bürgerausschusses Mitglieder der Fürsorgekasse werden können, so geschah es nur im Interesse der Gemeindebeamten selbst. Erstens sind wir von der Ueberzeugung ausgegangen, daß es eine große Anzahl von Gemeinden gibt, die den Beitritt dieser Gemeindebeamten erschweren oder direkt verweigern, und wir wollten diesen Gemeindebeamten unter allen Umständen die Wohltat, welche dieses Fürsorgegesetz enthält, durchaus sichern. Nun hat der Herr Berichterstatter ausgeführt, er habe mich gestern so verstanden, als hätte ich gesagt, die Selbstverwaltung der Gemeinden sei schon durchlöchert und es käme da auf ein paar Löcher mehr nicht an. Diese Auffassung ist eine irrthümliche. Davon habe ich nicht gesprochen, sondern ich habe nur gesagt: Das Prinzip, wenn man einmal doch von einer Gemeinde selbstverwaltung sprechen will, ist dadurch, daß die Ratschreiber auch ohne Zustimmung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses Mitglieder werden, eigentlich schon durchbrochen, und ich habe hinzugesagt: Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Wir können es nicht recht verstehen, daß der Ratschreiber auf Grund des Gesetzes Pflichtmitglied wird, ohne daß die Gemeinde mitzureden hat, trotzdem die Gemeinde auch hierzu ihre Beiträge, wenn auch nur geringe, zu zahlen hat, während den anderen Bediensteten eventl. der Beitritt zur Fürsorgekasse verweigert werden kann. Deshalb haben wir geglaubt, daß kein Grund vorliegt, hier einen Unterschied zu machen zwischen den Ratschreibern und den übrigen Gemeindebeamten. Ich möchte das feststellen und andererseits die Herren noch einmal bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich möchte nur noch gegenüber dem Herrn Pfeiffle bemerken, daß die ausnahmsweise Stellung der Ratschreiber ganz natürlich ist dadurch, daß eben der Ratschreiber speziell in weitgehendem Umfang staatliche Aufgaben erfüllt, daß deshalb der Staat da ein ganz besonderes Interesse hat und auch Beiträge für die Klassenabteilung A gewährt. Bei der Klassenabteilung B ist das nicht der Fall; da ist es die reine Fürsorgetätigkeit der Gemeinde, die in Frage kommt, das staatliche Interesse spielt hier nicht mit, weshalb es hier allerdings angezogen ist, dem Gedanken der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Weiter meldet sich Niemand zum Wort.

Die sozialdemokratischen Anträge Pfeiffle und Genossen, die Änderungen in den §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 1, 44, 45 und Streichung des § 46 verlangen (siehe Seite 2409 der Amlichen Berichte), werden jeweils mit Aufheben der bezüglichen Paragraphen zur Abstimmung gebracht und jedesmal mit allen gegen 9 (sozialdemokratische) Stimmen abgelehnt.

Der ganze Gesetzentwurf wird in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse in namentlicher Abstimmung einstimmig (mit 59 abgegebenen Stimmen) angenommen.

Ebenso erhebt sich gegen den weiteren Antrag der Kommission, welcher dahin geht:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Verbandes der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, sowie einer Anzahl von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse für erledigt erklären.“

kein Widerspruch.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Während der Sitzung ist ein Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer eingekommen, worin mitgeteilt wird, daß die Erste Kammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 13. Juli den Entwurf des Gesetzes, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend, beraten und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert angenommen habe.

Ferner ist seitens der Petitionskommission die Petition des Maurers Mazzareno Luccarini von Cortona, wohnhaft in Steinen bei Lorrach, um Rechtshilfe wegen Verweigerung der Naturalisation vorgelegt worden mit einem Bericht der Petitionskommission, inhaltlich dessen diese Kommission die Petition, weil die Beschwerde mangels Einlegung des Rekurses gegen die Ablehnung der Naturalisation durch den Landeskommissar nicht entzogen sei, für nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum erklärt.

Der Präsident erteilt dem seine Zustimmung.

Schluß der Sitzung kurz vor 1/4 1 Uhr nachm.

\* Karlsruhe, 15. Juli. 125. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 16. Juli 1906, nachmittags halb 5 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbaubudgets — Pforzheim, Bahnhofserweiterung, IV. Teilsforderung —. Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
2. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über
  - a. die Bitte der Gemeinden Neustadt i. Schw. u. a. m. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Fahrradstrecke auf der Höllentalbahn. Berichterstatter: Abg. Fergl,
  - b. die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kirchhauses und einer Gewerbeausstellungshalle. Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten
  - a. des Gemeinderats Nach, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn,

b. der Gemeinde Stodach u. a. D., die Fortsetzung der Bahn von Renzingen nach Engen. Berichterstatter: Abg. Dr. Wegoldt.

\* Karlsruhe, 14. Juli. 29. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag, den 17. Juli 1906, vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
  1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
  2. der Dampfschiffahrtsverwaltung,
  3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Rhein-Neckarisenbahn,
 für die Jahre 1906 und 1907, sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget
  1. des Eisenbahnbetriebs,
  2. der Bodenseedampfschiffahrt
 samt einschlägigen Petitionen. Berichterstatter: Geheimer Sekretär Dr. Bunte.